

Dezember 2017

Basel-III-Reformpaket

BaFin und Bundesbank
begrüßen Einigung
Seite 38

Interview mit BaFin-Präsident
Felix Hufeld
Seite 39



Basiskonto

*Erfahrungen und
Herausforderungen*

Seite 19

Geldmarktfonds

*ESMA konkretisiert Vor-
gaben der Verordnung*

Seite 42

IT-Kompetenz in der Geschäftsleitung

*BaFin passt Entscheidungsmaßstäbe
für Bestellung von IT-Spezialisten zu
Geschäftsleitern an*

Seite 15

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Aufsicht **ÜG**
- 4 Kapitalanlagen **VP**
- 5 Zahlungsdienste **ÜG**
- 5 OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften **WM**
- 5 Liquiditätsstresstests **WM**
- 6 Berichtswesen und Offenlegungspflichten **VP**
- 6 Immobilienbesicherte Risikopositionen **KF**
- 7 Versicherungsvertrieb und -innendienst **VP**
- 7 Pensionskassen und Pensionsfonds **VP**
- 7 Schlichtertreffen **ÜG**
- 8 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung **VP**
- 8 Wichtige Termine **ÜG**
- 9 Rechnungslegung **KF**
- 10 Initial Coin Offerings **WM**
- 10 Produktinformationsblatt **VP**
- 10 Zahlungs- und E-Geld-Institute **KF**
- 10 Meldewesen **KF**
- 11 Verbundene Kunden **KF**
- 11 Stresstest **KF**
- 11 Kapitalvorschriften **KF**
- 12 SREP **KF**
- 12 Interne Modelle **KF**
- 13 Andere systemrelevante Institute **KF**
- 13 Standortwechsel **KF**
- 14 Systemrelevanz **KF/VP**
- 14 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

15 Aufsicht

- 15 IT-Kompetenz in der Geschäftsleitung **KF/VP**
- 19 Basiskonto **KF**
- 23 Kapitalanlagen **VP**
- 26 MiFID II / MiFIR **WM**
- 28 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 32 Praxisforum **ÜG**



© iStockphoto.com/RichVintage

Kapitalanlagen

Versicherungsbranche auf der Suche nach Rendite?

Seite 23

34 Verbraucher

- 34 Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen **WM**
- 35 CFD-Handel **WM**
- 35 Verbrauchertrends **VP**
- 36 Warnung **WM**
- 36 Einstellungen und Abwicklungen **ÜG**
- 37 Keine Zulassung nach § 32 Kreditwesengesetz **ÜG**

38 Internationales

- 38 Basel-III-Reformpaket **KF**
- 39 Interview mit Felix Hufeld **KF**
- 42 Geldmarktfonds **WM**
- 45 Stresstest **VP**

47 Bekanntmachungen



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

nach zähen Verhandlungen ist am 7. Dezember eine Entscheidung gefallen, die für die Zukunft der internationalen Bankenregulierung von zentraler Bedeutung ist: Das Leitungsgremium des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht hat sich auf neue Eigenkapitalregeln für Banken geeinigt. Die BaFin und die Deutsche Bundesbank begrüßen die Einigung ([Seite 38](#)). Im Interview ab [Seite 39](#) erläutert BaFin-Präsident Felix Hufeld, was die Einigung für die deutschen Banken und den Markt insgesamt bedeutet.

Besonders wichtig für Banken wie auch Versicherungsunternehmen ist zudem der Beitrag ab [Seite 15](#): Angesichts der Herausforderungen der zunehmenden Digitalisierung hat die BaFin ihre Entscheidungsmaßstäbe für die Bestellung von IT-Spezialisten zu Geschäftsleitern angepasst.

Interessant aus Sicht von Versicherern ist darüber hinaus der Beitrag auf [Seite 23](#). Er beschäftigt sich damit, inwieweit die deutsche Versicherungswirtschaft „Search for Yield“ betreibt, also auf der „Suche nach Rendite“ eine riskantere Kapitalanlagestrategie wählt. Auf [Seite 45](#) geht es um den Stresstest der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, zu denen in Deutschland Pensionskassen und -fonds zählen.

In der Wertpapieraufsicht rückt unterdessen der große Stichtag

immer näher: Am 3. Januar 2018 treten die Vorgaben der europäischen Finanzmarktrichtlinie und -verordnung, MiFID II und MiFIR, in Kraft. Im Vorgriff darauf hat die BaFin in den letzten Wochen sukzessive Hinweise und Entscheidungen zu verschiedenen Einzelthemen veröffentlicht. Einen Überblick finden Sie ab [Seite 26](#).

Und auch bei Geldmarktfonds gibt es wichtige Neuerungen: Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat die Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung umfassend konkretisiert. Diese ist ab dem 21. Juli 2018 auf neu aufgelegte Geldmarktfonds und ab Januar 2019 auf bereits bestehende anwendbar. Der Beitrag ab [Seite 42](#) beschreibt Einzelheiten und Hintergründe.

Und natürlich widmet sich auch die letzte Ausgabe des Jahres 2017 explizit Themen des Verbraucherschutzes. Ab [Seite 19](#) zieht die BaFin mit Blick aufs Basiskonto eine erste Bilanz: Welche Erfahrungen hat sie bei der Durchsetzung des Rechtsanspruchs für Verbraucher bisher gemacht? Wo liegen aus ihrer Sicht die Herausforderungen? Auf [Seite 28](#) finden Sie den Bericht zum Verbraucherschutzforum der BaFin, das Ende November in Frankfurt am Main stattfand.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

© Schafgans DGPhy/BaFin

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Aufsicht

BaFin-Organisation: Zusätzlicher Geschäftsbereich Abwicklung ab 1. Januar

ÜG Wie bereits in der Oktober-Ausgabe des BaFinJournals angekündigt, wird die BaFin zum 1. Januar 2018 unter Leitung von Dr. Thorsten Pötzsch einen neuen Geschäftsbereich mit der Bezeichnung „Abwicklung“ einrichten. Künftig gibt es bei der BaFin somit neben dem Präsidialbereich fünf Geschäftsbereiche: „Bankenaufsicht“, „Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht“, „Wertpapieraufsicht/Asset-Management“, „Innere Verwaltung und Recht“ und „Abwicklung“.

Der neue Geschäftsbereich wird zum einen die Abwicklungsfunktionen der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) übernehmen, die aufgrund des FMSA-Neuordnungsgesetzes als gesonderte Einheit in die BaFin einzugliedern sind (siehe BaFinJournal Januar 2017). Die BaFin hat damit die Verantwortung für ein weiteres, bedeutendes Aufgabenfeld übertragen bekommen. Sie wird die deutschen Interessen auf europäischer und internationaler Ebene angemessen vertreten und das Zusammenwirken zwischen den Einheiten der Aufsicht

und der Abwicklung unter einem gemeinsamen Dach optimieren, um bei krisenhaften Situationen bestmöglich agieren zu können.

Zum anderen werden dem neuen Geschäftsbereich die Abteilung „Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte“ sowie diejenigen Einheiten der Abteilung Geldwäscheprävention zugeordnet, die keine operative Aufsicht ausüben und daher mit der Abwicklungsfunktion nicht in Konflikt kommen können. Mit dieser Maßnahme wird der neue Geschäftsbereich hinsichtlich seiner organisatorischen Grundstruktur und Aufgabenbreite im Vergleich zu den bestehenden Geschäftsbereichen adäquat ausgestattet. ■

Kapitalanlagen

BaFin veröffentlicht Rundschreiben

VP Das Kapitalanlagerundschreiben, das die BaFin im Januar konsultiert hatte (siehe BaFinJournal Januar 2017), ist veröffentlicht. Es enthält Hinweise zur Anlage des Sicherungsvermögens und richtet sich an alle Unternehmen, die zum

Erstversicherungsgeschäft zugelassen sind und unter die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen fallen (§§ 212 bis 217 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG), sowie an deutsche Pensionskassen und Pensionsfonds. Die im Rundschreiben dargestellte Verwaltungspraxis findet ab sofort Anwendung.

Das Kapitalanlagerundschreiben konkretisiert die Vorschriften der Anlageverordnung und Kapitel 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung. Es ersetzt das im Jahr 2011 veröffentlichte Rundschreiben zur Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen. Das Rundschreiben zu Anlagen in Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes aus dem Jahr 2002 sowie das Rundschreiben zu Anlagen in Hedgefonds von 2004 werden aufgehoben. Außerdem hebt das Kapitalanlagerundschreiben die Auslegungsentscheidungen auf, die die BaFin in den Jahren 2013 und 2014 zur Anlage in Unternehmensdarlehen, zu Anlagen im High-Yield-Bereich und zur schuldnerbezogenen Beschränkung von Anlagen bei der Europäischen Union, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) veröffentlicht hatte. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Kapitalanlagerundschreiben finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Rundschreiben](#)

Zahlungsdienste

BaFin veröffentlicht neues Merkblatt zum ZAG

ÜG Im Vorgriff auf den künftigen Anwendungsbereich des durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie novellierten Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG), das am 13. Januar 2018 in Kraft tritt, hat die BaFin ein überarbeitetes Merkblatt veröffentlicht. Dieses konkretisiert die geänderten und neuen gesetzlichen Vorgaben und gibt Informationen zur Auslegung der ZAG-Vorschriften durch die BaFin.

Das Merkblatt enthält Hinweise zu den einzelnen Zahlungsdiensten, zu den Bereichsausnahmen, zum E-Geld-Geschäft und zu den für Institute zugelassenen Tätigkeiten. Darüber hinaus werden die Erlaubnispflicht für Zahlungs- und E-Geld-Institute, die

Registrierungspflicht für Nur-Kontoinformationsdienste sowie die Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 2 und 3 ZAG erörtert. Das Merkblatt schließt mit Angaben zur Veröffentlichung und Information nach Maßgabe von § 2 Absatz 4 ZAG. Es ersetzt das Merkblatt, das die BaFin im Jahr 2011 zum ZAG veröffentlicht hatte. ■

OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften

BaFin veröffentlicht Merkblatt zum Erlaubnisverfahren

WM Die BaFin hat ein neues Merkblatt zum Erlaubnisverfahren für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 21 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Kapitalverwaltungsgesellschaften, die mindestens einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) verwalten.

Das Merkblatt erläutert, welche Unterlagen und Angaben die Kapitalverwaltungsgesellschaften einem Erlaubnis Antrag bei der BaFin beifügen müssen. Außerdem geht es darauf ein, wie das Erlaubnisverfahren abläuft.

Es greift somit inhaltlich das Merkblatt für Kapitalverwaltungsgesellschaften alternativer Investmentfonds (AIF) auf. Dieses Merkblatt hat die BaFin zudem redaktionell überarbeitet. ■

Liquiditätsstresstests

BaFin veröffentlicht Bericht mit Leitlinien für Kapitalverwaltungsgesellschaften

WM Die BaFin hat einen Bericht mit Leitlinien für Liquiditätsstresstests deutscher Kapitalverwaltungsgesellschaften veröffentlicht. Zuvor hatte sie diese öffentlich konsultiert (siehe BaFinJournal Oktober 2017). Die Leitlinien beschreiben die nach Auffassung der BaFin angemessene Ausgestaltung der Liquiditätsstresstests im Kontext des Liquiditätsrisikomanagements.

Das Liquiditätsrisiko, dem Investmentfonds ausgesetzt sind, lässt sich nur schwer erfassen, da Fonds

unterschiedlich liquide Vermögensgegenstände halten und Anlegern zugleich eine möglichst kurzfristige Anteilrücknahme anbieten. Stresstests sind ein wichtiges Werkzeug, um dieses Risiko zu messen und zu steuern. Sie können helfen, das Portfolio- und Risikomanagement zu verbessern, das individuelle Liquiditätsrisiko auf Fondsebene zu reduzieren und damit auch das Risiko im Finanzsystem zu begrenzen.

Die angemessene Ausgestaltung von Stresstests hängt vom Geschäftsmodell und der Größe der Fondsgesellschaft ab. Jedoch sollten Meldewege und Verantwortlichkeiten stets klar geregelt sein. Das Design der Stresstestszenarien und auch deren Häufigkeit sind möglichst auf den Fonds zuzuschneiden. Die Leitlinien beinhalten daher keine allgemeingültigen Vorgaben für Liquiditätsstresstests, sondern stellen die Kapitalverwaltungsgesellschaften in die Verantwortung, für die Risikosteuerung die am besten geeigneten Werkzeuge anzuwenden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:
www.bafin.de » Aufsicht » KVGen & Investmentfonds

Berichtswesen und Offenlegungspflichten

Aktualisierte Hinweise für Versicherer und Versicherungsgruppen. Sammelverfügung zur Bedeckungsrechnung

VP Die BaFin hat die Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen angepasst. Sie sind nun in ihrer Gesamtheit erstmalig für das Jahresberichtswesen 2017 und für das vierteljährliche Berichtswesen ab dem 1. Quartal 2018 von den Unternehmen verbindlich zu beachten. Bei der Überarbeitung hat die BaFin die Erfahrungen berücksichtigt, die sie im Bereich des Berichtswesens seit dem Start von Solvency II vor fast zwei Jahren gesammelt hat.

Nach einer allgemeinen Einführung in die Berichterstattung nach Solvency II gehen die Hinweise in

zwei Abschnitten auf die Elemente des neuen Berichtswesens ein: das regelmäßige quantitative und das narrative Berichtswesen. Auf diese Ausführungen folgt ein Abschnitt mit Besonderheiten bei der quantitativen Berichterstattung über die Solvabilitätskapitalanforderung bei Versicherern, die Interne Modelle anwenden. Zudem enthalten die Hinweise Informationen zum Berichtswesen für Zwecke der Finanzstabilität.

Die Ausführungen in den einzelnen Abschnitten behandeln allein fachliche Aspekte. Im Vergleich zur vorhergehenden Version der Hinweise, die die BaFin am 29. März 2017 veröffentlicht hatte, standen diesmal die Elemente des narrativen Berichtswesens im Zentrum der Aktualisierung.

Sammelverfügung

Zudem veröffentlichte die BaFin eine Sammelverfügung zu den Berichtspflichten hinsichtlich der Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva von Solvency-II-Unternehmen. Sie ersetzt für Erstversicherungsunternehmen, die unter Solvency II fallen, die Sammelverfügung von 2011 zu den Anzeige- und Berichtspflichten der Versicherungsunternehmen über ihre Kapitalanlagen. Für Solvency-I-Unternehmen hat diese jedoch weiterhin Gültigkeit. ■

Immobilienbesicherte Risikopositionen

BaFin veröffentlicht Feststellung zu Höchstverlustraten

KF Die BaFin hat festgestellt, dass die Kreditinstitute für das Jahr 2016 die Höchstverlustraten für mit Wohn- sowie mit Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen nach der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) eingehalten haben.

Diese Einhaltungsfeststellungen gelten bis zur Auswertung der Angaben für das laufende und das folgende Jahr fort, damit ausgeschlossen ist, dass sachlich nicht gerechtfertigte Diskontinuitäten für die anzuwendenden Risikogewichte und die anrechnungsmindernd zu berücksichtigenden Sicherheiten entstehen können. ■

Versicherungsvertrieb und -innendienst

BaFin aktualisiert Meldeformulare für Unregelmäßigkeiten

VP Versicherungsunternehmen müssen die BaFin über Unregelmäßigkeiten im Außen- und Innendienst informieren. Die entsprechenden Formblätter hat die BaFin jetzt überarbeitet.

Die Unternehmen sollten nur noch die neuen Formblätter verwenden. Sie sind zusammen mit der Sammelverfügung vom 10. Dezember 2015, auf der die Meldepflicht basiert, auf der BaFin-Webseite [veröffentlicht](#).

Die neuen Formblätter wurden nutzerfreundlicher gestaltet und berücksichtigen Verbesserungsvorschläge der Unternehmen. Inhaltlich wurden sie nicht geändert. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Formblätter und Sammelverfügung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Verfügungen](#)

Pensionskassen und Pensionsfonds

BaFin konsultiert überarbeitete Rundschreiben zur Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten

VP Die BaFin hat zwei überarbeitete Rundschreiben zur Konsultation gestellt: Die [Hinweise](#) für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensionskassen sowie die entsprechenden [Hinweise](#) für Pensionsfonds. Die Überarbeitungen dienen insbesondere der Anpassung der Gesetzesverweise an das aktuelle Versicherungsaufsichtsgesetz ([VAG](#)) und die darauf aufbauenden Verordnungen sowie der Ergänzung beziehungsweise Festlegung einzelner neuer Informationspflichten. Zudem wurden bestimmte Formulierungen präzisiert. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 29. Dezember entgegen. ■

Schlichtertreffen

Ombudsstellen auf Einladung der BaFin in Bonn

ÜG Zahlreiche Schlichter und Vertreter von Finanzschlichtungsstellen trafen sich Mitte November mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesamts für Justiz (BfJ) und der BaFin in Bonn. Im Mittelpunkt des Meinungsaustauschs standen neue Berichts- und Informationspflichten sowie die Aufgaben der BaFin im Verbraucherschutz.

Berichts- und Mitteilungspflichten

Dr. Patrick Berendt vom BfJ informierte über die Auslegung der Mitteilungs-, Berichts- und Rechnungslegungspflichten, die in der Finanzschlichtungsstellenverordnung ([FinSV](#)) festgelegt sind. Danach müssen Schlichtungsstellen dem BfJ unter anderem inhaltliche Änderungen ihrer eigenen Verfahrensordnung vorlegen, denen das Bundesamt zustimmen muss, sowie neu benannte Schlichter melden.

Auch müssen Schlichter die BaFin grundsätzlich darüber informieren, wenn ihnen Geschäftspraktiken bekannt werden, die die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können. Sie müssen außerdem jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie alle zwei Jahre einen darüber hinausgehenden Evaluationsbericht vorlegen.

Prof. Dr. Reinhard Greger (Richter am Bundesgerichtshof a. D.) stellte zudem die Hinweispflichten für Unternehmen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ([VSBG](#)) vor. Die neuen gesetzlichen Vorgaben schreiben unter anderem vor, dass Unternehmen auf ihrer Internetseite und in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und verständlich erklären müssen, inwieweit sie zu einer außergerichtlichen Schlichtung bereit sind.

Kollektiver Verbraucherschutz

Ein weiteres wichtiges Thema der Veranstaltung waren die Aufgaben der BaFin im kollektiven Verbraucherschutz. 2015 hatte sie durch Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes ([FinDAG](#)) das Mandat hierfür erhalten. Damit darf die BaFin nun auch Produkte verbieten und ihren Vertrieb untersagen beziehungsweise einschränken. Ein Beispiel dafür ist der Fall der finanziellen Differenzkontrakte (Contracts for Difference – [CFDs](#), siehe dazu auch [Seite 35](#)).

Daneben ging es um die Missstandsaufsicht der BaFin, in deren Rahmen sie bei Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze Anordnungen treffen kann. Eine wichtige Erkenntnisquelle für die Aufsichtstätigkeit ist dabei die Zusammenarbeit mit den Schlichtungsstellen, beispielsweise die Information der Schlichter über Verbraucherschutzverstöße.

Darüber hinaus tauschten sich die Teilnehmer über aktuelle Entwicklungen in den Schlichtungsstellen aus. Dabei ging es unter anderem um die Beschwerdezahlen, die sich bei den einzelnen Schlichtungsstellen unterschiedlich entwickelten. ■

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Jahresgemeinschaftsstatistik zeigt Schadenverlauf

VP Die BaFin hat die Jahresgemeinschaftsstatistik 2016 über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung veröffentlicht. Die Daten stammen vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), der die Statistik führt.

Die Jahresgemeinschaftsstatistik 2016 umfasst 99,81 Prozent des Marktvolumens, gemessen an den gesamten gebuchten Beitragseinnahmen. Die ausgewiesenen Schadenaufwendungen, Schaden-durchschnitte und Schadenbedarfe enthalten jedoch keine Schadenregulierungsaufwendungen.

Rechtliche Grundlage der Jahresgemeinschaftsstatistik ist § 9 Absatz 1 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG). Darin ist festgelegt, dass eine jährliche Gemeinschaftsstatistik über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu führen ist. Die Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sind zur Lieferung der erforderlichen Daten verpflichtet. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Jahresgemeinschaftsstatistik 2016 finden Sie unter:

www.bafin.de » [Publikationen & Daten](#) » [Statistiken](#)



Agenda

Wichtige Termine bis Ende Januar 2018

Dezember	keine weiteren Termine
8. Jan	FSB Steering Committee, Basel
12. Jan	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
15./16. Jan	IAIS ExCo Retreat, Nashville
20. Jan	<u>Börsentag Dresden</u> (BaFin-Infostand)
29./30. Jan	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
30. Jan	ESMA MB, Paris
31. Jan	ESMA BoS, Paris

Internationale Meldungen

Rechnungslegung

Banken im Euroraum verzeichnen Fortschritte bei der Einführung des IFRS 9

KF Die Banken im Euro-Währungsgebiet arbeiten unter Hochdruck an der Umsetzung des internationalen Rechnungslegungsstandards für Finanzinstrumente (International Financial Reporting Standard – IFRS 9, siehe dazu auch Seite 10 und Seite 11), der in der Folge der Finanzkrise eingeführt wurde. Er tritt am 1. Januar in Kraft und schreibt vor, dass die Finanzinstitute Kreditverluste früher erfassen müssen als bislang.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat nun die Ergebnisse einer thematischen Überprüfung zum IFRS 9 veröffentlicht, bei der der Vorbereitungsstand der Institute bei der Einführung des neuen Standards beurteilt wurde. Der Bericht enthält unter anderem die wichtigsten Erwartungen der Aufsicht an die weitere Umsetzung und Anwendung des IFRS 9.

Konsequenzen aus den Ergebnissen

Die thematische Überprüfung trug Anfang 2017 dazu bei, dass Banken identifiziert werden konnten, bei denen es zu starken Verzögerungen bei der Umsetzung kam. Bedeutende Institute, die im ersten Quartal 2017 hinter dem Vorbereitungsstand ihrer Wettbewerber zurückblieben, wurden von der Aufsicht entsprechend informiert und davon überzeugt, ihre Anstrengungen zu forcieren, was unter anderem in eine verstärkte Bereitstellung von Ressourcen für diesen Zweck mündete.

Die Ergebnisse der bedeutenden Institute flossen als Teil der Beurteilungskomponente Governance und Risikomanagement in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) 2017 ein. Im Fall weniger bedeutender Institute werden die Ergebnisse der Überprüfung von den nationalen Behörden berücksichtigt, die für die direkte Aufsicht über diese Institute verantwortlich sind. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

FSB Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

IAIS International Association of Insurance Supervisors
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

BIS Bank for International Settlements

BIZ Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Initial Coin Offerings

BaFin übersetzt ESMA-Warnungen

WM Im November warnte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA Anleger vor hohen Risiken von Initial Coin Offerings (ICOs, siehe BaFinJournal November 2017). Zudem mahnte sie an ICOs beteiligte Unternehmen, die regulatorischen Anforderungen einzuhalten.

Die BaFin hat die Veröffentlichungen nun ins Deutsche übersetzt. Wenige Tage vor der ESMA hatte sie bereits eine eigene Verbraucherwarnung zu ICOs veröffentlicht und darin vor Betrügern und einem möglichen Totalverlust angelegter Gelder gewarnt. ■

Produktinformationsblatt

EIOPA stellt bearbeitbare Mustervorlagen zur Verfügung

VP Die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA hat den Versicherungsunternehmen im passwort-geschützten Teil ihrer Internetseite Mustervorlagen für das Produktinformationsblatt von Nicht-Lebensversicherungsprodukten zur Verfügung gestellt. Die Mustervorlagen sind in allen EU-Amtssprachen verfügbar und können direkt bearbeitet werden.

Das europaweit einheitliche Produktinformationsblatt für die Schaden- und Unfall- sowie für die private Krankenversicherung (Insurance Product Information Document – IPID) ist von den Versicherern ab dem Anwendungsbeginn der Versicherungsvertriebsrichtlinie vorzuhalten, also nach aktuellem Stand ab dem 23. Februar 2018. Regelungen zu Format, Überschriften, Reihenfolge und grafischen Icons des IPIDs hatte die EU-Kommission per Durchführungsverordnung festgelegt (siehe BaFinJournal September 2017). ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Mustervorlagen finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

Zahlungs- und E-Geld-Institute

EBA veröffentlicht Technische Regulierungsstandards für zentrale Kontaktstelle

KF Nach Artikel 29 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie können die EU-Mitgliedstaaten von Zahlungs- und E-Geld-Instituten, die in einem Aufnahmemitgliedstaat über Agenten tätig sind, unter bestimmten Voraussetzungen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle (Central Contact Point – CCP) im Inland für die Aufsichtsbehörden des Gastlandes verlangen. Das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht vor, dass Deutschland von dieser Option Gebrauch macht. Dies wird im neuen Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) geregelt, das ab dem 13. Januar 2018 gilt.

Die EBA hat nun Technische Regulierungsstandards erarbeitet, in denen die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle sowie Kriterien bestimmt werden, nach denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist. Der finale Entwurf der EBA liegt nun bei der EU-Kommission. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Technischen Regulierungsstandards finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Meldewesen

Kommission ändert Technische Durchführungsstandards für Banken

KF Am 9. November hat die EU-Kommission Änderungen an den Technischen Durchführungsstandards zum Meldewesen für Kreditinstitute verabschiedet. Die Änderungen betreffen insbesondere die Meldepflicht für Finanzinformationen (Financial Reporting – Finrep) und die allgemeine Meldepflicht (Common Reporting – Corep) im Hinblick auf die Einführung des Internationalen Rechnungslegungsstandards für Finanzinstrumente (IFRS 9). Zudem wurden unter anderem die Meldevorschriften für das operationelle Risiko nach Corep überarbeitet. Die geänderten Anforderungen gelten ab dem 1. März 2018.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der neuen Meldeanforderungen hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA ihr sogenanntes Data Point Model sowie die entsprechende XBRS-Taxonomie angepasst. Hiermit wird ein einheitliches Format für die Datenübermittlung an die EBA gewährleistet. Sämtliche relevanten Dokumente zum aktualisierten Meldestandard finden sich auf der [Internetseite](#) der EBA. ■

Verbundene Kunden

EBA veröffentlicht Leitlinien zur Bildung von Gruppen

KF Um Kreditinstitute und Wertpapierfirmen dabei zu unterstützen, Abhängigkeitsverhältnisse wie Kontrollverhältnisse oder wirtschaftliche Abhängigkeiten zwischen ihren Kunden zu identifizieren, hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA neue [Leitlinien](#) veröffentlicht. Diese ersetzen die [Leitlinien](#) des ehemaligen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Bankwesen (Committee of European Banking Supervisors – CEBS) und gelten ab Anfang 2019.

Die Leitlinien gelten für alle Regelungen der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – [CRR](#)), bei denen auf das Konzept der Gruppe verbundener Kunden verwiesen wird. Dazu gehören auch Technische Standards sowie andere Leitlinien der EBA.

Bewertung des Sachverhalts

Unter anderem geben die EBA-Leitlinien Hinweise dazu, wie ein Sachverhalt zu bewerten ist, bei dem sowohl der Tatbestand der Kontrolle als auch derjenige der wirtschaftlichen Abhängigkeit vorliegt. Dabei machen sie deutlich, dass die Art der Verbindung zwischen den Kunden für die Beurteilung unerheblich ist. Entscheidend sind vielmehr die Reichweite der Ansteckungskette und damit die Frage, in welchem Umfang sich finanzielle Schwierigkeiten eines Kunden auf andere Kunden übertragen können.

Bei der Prüfung von wirtschaftlichen Abhängigkeiten erwartet die EBA weiterhin einen proportionalen Ansatz. Institute sollen ihre Recherche in allen Fällen verstärken, in denen die Summe der Risikopositionen gegenüber einem einzelnen Kunden 5 Prozent des Kernkapitals überschreitet. ■

Stresstest

EBA verabschiedet Methodik

KF Die endgültige [Methodik](#) für den EU-weiten Stresstest 2018 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA liegt nun vor. Vorausgegangen war eine Konsultation mit den betroffenen Instituten. Die Methodik deckt alle relevanten Risikofelder ab und berücksichtigt erstmals die Rechnungslegungsstandards nach [IFRS 9](#). Der Stresstest startet offiziell im Januar. Die Ergebnisse sollen bis zum 2. November 2018 veröffentlicht werden.

Ähnlich wie 2016 soll der EU-weite Stresstest 2018 in erster Linie die Beurteilung der Auswirkungen wesentlicher Risiken auf die Solvenz von Banken ermöglichen. Hierzu müssen die Banken die Auswirkung von Stresseffekten bei Kredit- und Marktrisikoparametern berechnen. Darüber hinaus sind sie aufgefordert, die Auswirkungen der Szenarien auf das Zinsergebnis zu prognostizieren und Gewinn- und Verlust- sowie Kapitalpositionen zu stressen. Die Methodik baut grundsätzlich auf der Stresstestmethodik von 2016 auf. Insbesondere gilt weiterhin die statische Bilanzannahme. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Methodik für den Stresstest 2018 finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Kapitalvorschriften

EBA aktualisiert Liste mit Instrumenten des harten Kernkapitals

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die sechste Überarbeitung ihrer Liste mit den anrechenbaren Instrumenten des harten Kernkapitals ([CET-1-Liste](#)) veröffentlicht.

Diese Liste enthält alle Typen von Instrumenten des harten Kernkapitals, die in den 28 EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich als hartes Kernkapital anrechenbar sind. Dass ein Instrument in der Liste genannt wird, ist allerdings lediglich ein erstes Indiz dafür, dass ein dort enthaltener Instrumententyp grundsätzlich anrechenbar ist. Im konkreten Einzelfall entscheidet

darüber die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde. Diese prüft, ob alle Anrechnungskriterien nach Artikel 28 oder gegebenenfalls Artikel 29 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) erfüllt sind, bevor sie die aufsichtliche Anrechnungserlaubnis nach Artikel 26 Absatz 3 Satz 1 CRR erteilt.

Die EBA überarbeitet ihre CET-1-Liste regelmäßig. Parallel dazu führt sie laufend das sogenannte CET-1-Monitoring nach Artikel 80 CRR durch. Dabei überprüft die EBA einzelne Kapitalinstrumente dahingehend, ob sie aufsichtlich als Instrumente des harten Kernkapitals anrechenbar sein können. Dies geschieht zum Beispiel immer dann, wenn ein neuer Instrumententyp in die Liste aufgenommen werden soll. Nach eingehender Überprüfung hat die EBA in der aktuellen Überarbeitungsrunde auch einen neuen deutschen Instrumententyp in die Liste aufgenommen, den „stimmrechtslosen Anteil am Stammkapital“. Diese und weitere Ergebnisse des CET-1-Monitorings hatte die EBA im Mai veröffentlicht. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die CET-1-Liste finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

SREP

EBA-Bericht zur Konvergenz der nationalen Aufsicht

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihren dritten jährlichen Bericht zur Konvergenz der Aufsichtstätigkeit in den Mitgliedstaaten veröffentlicht. Um zu bewerten, wie homogen die nationalen Aufsichtsbehörden die Leitlinien zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) gestalten, wertete die EBA ein breites Spektrum an Informationen aus. Hierzu zählen unter anderem die Daten zur Kapitalfestsetzung der Säule 2 (Pillar 2 Requirement und Pillar 2 Guidance) sowie die Eindrücke aus bilateralen Gesprächen mit den nationalen Aufsichtsbehörden.

Weiteren Harmonisierungsbedarf sieht die EBA demnach insbesondere bei den Methoden zur Beurteilung der Kapitaladäquanz und der Bestimmung der

institutsspezifischen Kapitalzuschläge in der Säule 2. Als Ursachen für die Heterogenität führt sie an, dass die Mitgliedstaaten die institutsinternen Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) in unterschiedlicher Weise berücksichtigen. Ferner weist sie auf unterschiedliche Risikotaxonomien und Divergenzen in Bezug auf die Transparenz bei der Festsetzung der SREP-Kapitalzuschläge hin.

Insgesamt stellt die EBA dessen ungeachtet gute Fortschritte bei der Umsetzung der SREP-Leitlinien fest und hebt positiv hervor, dass die nationalen Aufsichtsbehörden die Empfehlungen der europäischen Bankenaufsicht berücksichtigen. Zudem seien weitere Konvergenzfortschritte durch die Weiterentwicklung der SREP-Leitlinien zu erwarten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht der EBA finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Interne Modelle

EBA veröffentlicht Berichte zum aufsichtlichen Vergleich

KF Nach der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) müssen Kreditinstitute, die ihre Eigenmittelanforderungen mittels interner Ansätze selbst berechnen dürfen, die Ergebnisse ihrer Berechnungen mindestens einmal jährlich an die zuständigen Behörden übermitteln. Deren Aufgabe ist es, die internen Ansätze aufsichtlich zu vergleichen. Davon ausgenommen ist lediglich das operationelle Risiko. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat nun die Ergebnisse der Quervergleiche veröffentlicht, die 2017 zum Kredit- und Marktrisiko durchgeführt wurden.

Kreditrisiko

Der aufsichtliche Vergleich im Kreditrisiko fokussierte sich auf sogenannte Low-Default-Portfolien (LDP), also Portfolien, in denen im Allgemeinen nur vergleichsweise wenige Ausfallbeobachtungen vorliegen. Wichtigstes Ergebnis ist wie bei der letztjährigen Übung, dass die risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets – RWAs) bei den beteiligten Banken eine gewisse Variabilität aufweisen. Diese

ist durchaus erwünscht, da die Risikomessung durch risikosensitive Verfahren erfolgen soll.

Die Schwankungen erklären sich überwiegend durch einfache Treiber: Dazu zählen der Anteil der ausgefallenen Forderungen, die Zusammensetzung des Portfolios sowie dessen geografische Durchmischung. Der Teil der Variabilität, der sich nicht durch diese Treiber erklären lässt, ist Gegenstand weiterer Untersuchungen. Die beteiligten Banken konnten Abweichungen von den Benchmarkwerten, welche die EBA berechnet hat, überwiegend erklären und begründen. Die BaFin hat die Analysen der EBA mit zusätzlichen Auswertungen auf nationaler Ebene ergänzt. Details dazu können unter der angegebenen E-Mail-Adresse (siehe Hinweiskasten) erfragt werden.

Marktrisiko

Den aufsichtlichen Vergleich interner Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken führte die EBA durch, indem sie die von den Banken berechneten Maßzahlen für definierte hypothetische Portfolios in den verschiedenen Risikokategorien sowie aggregierte Portfolios auswertete.

Es war erneut zu beobachten, dass die für die Referenzportfolios berechneten Risikopotenziale in Abhängigkeit von der betrachteten Risikokategorie und der Komplexität der Risikomaße variierten. Die Risikomaße sind das Risikopotenzial, das Risikopotenzial unter Stressbedingungen, die Maßzahl für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und die Maßzahl für das Korrelationshandelsportfolio. Als Ursachen für die beobachtete Streuung lassen sich einerseits rechtlich zulässige Modellannahmen anführen, andererseits aber auch Risikofaktoren, die nicht im Modell abgebildet sind. ■

Andere systemrelevante Institute

EBA veröffentlicht Bericht zur Umsetzung der Leitlinien zur Identifizierung

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat überprüft, ob die Mitgliedstaaten die Leitlinien zur Identifizierung anderer systemrelevanter Institute anwenden. In ihrem Bericht stellt sie nun fest, dass die meisten Mitgliedstaaten die Leitlinien umgesetzt haben, allerdings nicht alle Anforderungen überall Anwendung finden.

Die EBA empfiehlt, diese Abweichungen zu beheben, beispielsweise bei der Notifizierung und der Offenlegung, um die Aufsichtspraxis weiter zu harmonisieren. Dafür hat sie bewährte Verfahren (Best Practices) identifiziert. Die EBA hält zudem weitere Standards für wünschenswert, die die nationalen Unterschiede bei der Kalibrierung und der Anwendung der Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute reduzieren.

Die EBA hatte die Leitlinien im Dezember 2014 veröffentlicht. Sie sollen die Anwendung des Artikels 131 Absatz 3 der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) in Bezug auf die Bewertung anderer systemrelevanter Institute vereinheitlichen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht der EBA finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Standortwechsel

EBA zieht nach Paris um

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA soll von London nach Paris umsiedeln. Darauf hat sich der Rat am Ende eines besonderen Verfahrens geeinigt. Hintergrund ist die Absicht des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten.

In einer Stellungnahme verspricht die EBA, ihre Tätigkeit nahtlos fortzusetzen. Sie sei zuversichtlich, dass Frankreich sie dabei unterstützen werde, einen



Hinweis

Fragen an die BaFin

Fragen zum aufsichtlichen Vergleich beantwortet die BaFin unter benchmarking@bafin.de.

reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Dies sei von entscheidender Bedeutung, damit die Behörde weiterhin ihre Ziele verfolgen könne: die Wahrung der Finanzstabilität in der EU sowie die Integrität, Effizienz und ordnungsgemäße Funktionsweise des Bankensektors. ■

Systemrelevanz

*FSB veröffentlicht aktualisierte G-SIB-Liste.
Keine neue Liste systemrelevanter Versicherer*

KF/VP Am 21. November hat der Finanzstabilitätsrat FSB die aktuelle Liste der global systemrelevanten Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) veröffentlicht. Für die international systemrelevanten Versicherungsgruppen (Global Systemically Important Insurers – G-SIIs) hingegen gibt es – anders als im Vorjahr (siehe BaFinJournal Dezember 2016) – 2017 keine neue Liste.

Wieder 30 Banken auf vier Relevanzstufen

Die G-SIB-Liste umfasst wie im Vorjahr 30 Banken, die sich auf insgesamt vier Relevanzstufen (Buckets) verteilen. 14 Institute kommen aus Europa, neun aus Nordamerika, vier aus China und drei aus Japan. Eine Bank, die Royal Bank of Canada, wurde zum ersten Mal als global systemrelevant identifiziert, die französische Groupe BPCE fiel dagegen

aus der Liste heraus. Als einziges deutsches Institut findet sich die Deutsche Bank in der Liste wieder. Sie wird in Relevanzstufe 3 mit einem Kapitalzuschlag von 2,0 Prozent geführt.

Grundlage zur Erstellung der Liste waren die bank-spezifischen Daten zum Jahresende 2016 und die Bewertungsmethodik, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS im Juli 2013 veröffentlicht hatte. Dieser gab zeitgleich mit der Veröffentlichung der Liste bekannt, welche aggregierten Größen (Nennerwerte) der Berechnung der globalen Systemrelevanz einer Bank zugrunde liegen und welche Schwellenwerte genutzt werden, um die Institute in die einzelnen Relevanzstufen einzuordnen.

Keine neue Liste global systemrelevanter Versicherer

Hinsichtlich der global systemrelevanten Versicherungsgruppen veröffentlichte das FSB eine Mitteilung, in der es die Arbeiten der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS zu einem aktivitätenbasierten Ansatz begrüßt. Im November 2018 will das FSB untersuchen, welche Fortschritte hier gemacht wurden.

Gleichzeitig stellt das Gremium insbesondere klar, dass die aufsichtlichen Maßnahmen auf die Versicherer der Liste von 2016 weiterhin Anwendung finden und die IAIS nach wie vor Daten für den G-SII-Identifizierungsprozess sammelt. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|-------------|--|
| IAIS | <u>Vorläufiges Konsultationspapier</u> zum aktivitätenbasierten Ansatz bei systemischen Risiken (bis 15. Februar 2018) |
| BCBS | <u>Diskussionspapier</u> zur regulatorischen Behandlung von Forderungen gegenüber Staaten (bis 9. März 2018) |

IT-Kompetenz in der Geschäftsleitung

BaFin passt Entscheidungsmaßstäbe für Bestellung von IT-Spezialisten zu Geschäftsleitern an

KF/VP Die zunehmende Digitalisierung führt dazu, dass die Informationstechnik (IT) für die Risikolage von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen eine überragende Bedeutung entwickelt hat. Schwächen in der IT-Sicherheit können kurzfristig zu existenzbedrohenden Risiken führen. Sind IT-Strukturen und -Systeme veraltet und damit verbundene Prozesse ineffizient, so kann dies die Wettbewerbsfähigkeit von Banken und Versicherungsunternehmen erheblich beeinträchtigen. Die Informationstechnik hat sich daher in den letzten Jahren zunehmend von einer Basisinfrastruktur für Bank- und Versicherungsgeschäfte zur Schlüsseltechnologie für neue Wertschöpfungsketten entwickelt.

Es ist ein zentrales Anliegen der BaFin, dass Banken und Versicherungsunternehmen die neuen Herausforderungen der Digitalisierung souverän bewältigen können. Sie passt daher ihre Verwaltungspraxis in Bezug auf die erforderlichen praktischen Erfahrungen von Geschäftsleitern an. Auf diese Weise schafft sie im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen

an die grundlegende fachliche Eignung, die zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung aller Geschäftsleiter notwendig ist, und dem zunehmend erforderlichen Spezialwissen mehr Raum für die Bestellung von IT-Spezialisten zu Geschäftsleitern.

Gesetzlicher Rahmen

Die Anforderungen an die fachliche Eignung von Geschäftsleitern sind in § 25c Absatz 1 Kreditwesengesetz (**KWG**) und § 24 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (**VAG**) abstrakt unter Verwendung verschiedener unbestimmter Rechtsbegriffe geregelt und daher auslegungsfähig (siehe Infokasten [Seite 16](#)). Sie werden stets bezogen auf das konkrete Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen beurteilt, und zwar unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität. Die Anforderungen an



die Leitung eines Unternehmens mit einem komplexen Geschäftsmodell und Risikoprofil sind dementsprechend anders als bei einem Unternehmen, das weniger differenzierte Geschäfte betreibt.

Drei Komponenten der fachlichen Eignung

Um fachlich geeignet zu sein, benötigt ein Geschäftsleiter sowohl nach dem KWG als auch nach dem VAG zwingend theoretische sowie praktische Kenntnisse und Leitungserfahrung.

Wo die sogenannte Regelvermutung des § 25c Absatz 1 Satz 3 KWG nicht greift, beurteilt die BaFin die fachliche Eignung einer Person als Geschäftsleiter

eines Kreditinstituts in einer umfassenden Einzelfallprüfung. Theoretische und praktische Kenntnisse müssen nach dem Wortlaut des § 25c Absatz 1 Satz 2 KWG in den „betreffenden Geschäften“ gegeben sein. Diese können bei einem Kreditinstitut sinnvoll nur als Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG verstanden werden. Praktische Erfahrungen ausschließlich in Bereichen, die für den Betrieb eines Kreditinstituts wesentlich, aber keine eigentlichen Bankgeschäfte sind, reichen daher nicht aus.

Bei Versicherungsunternehmen benötigt nach § 24 Absatz 1 Satz 3 VAG jeder Geschäftsleiter mindestens angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften.



Gesetz

Anforderungen an die fachliche Eignung von Geschäftsleitern

§ 25c Absatz 1 KWG


„Die Geschäftsleiter eines Instituts müssen für die Leitung eines Instituts fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Das Vorliegen der fachlichen Eignung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.“

§ 24 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 VAG

„Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie im Fall der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ausreichende Leitungserfahrung.“




Um den weiteren Ausbau des IT-Know-hows in der Geschäftsleitung zu fördern, können künftig im Rahmen der Einzelfallprüfung der fachlichen Eignung die Anforderungen an den Zeitraum, in dem vor Amtsantritt bank- beziehungsweise versicherungspraktische Erfahrungen erworben worden sein müssen, in geeigneten Fällen auf sechs Monate reduziert werden. Sofern notwendig, sollte der angehende Geschäftsleiter diesen Zeitraum zudem dafür nutzen, die theoretischen Kenntnisse in Bank- beziehungsweise



Versicherungsgeschäften auszubauen und zu vertiefen, da die Anforderungen an die fachliche Eignung beim Amtsantritt erfüllt sein müssen.

Diese Verwaltungspraxis kann es den Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen erleichtern, die Geschäftsverteilung durch die Schaffung spezieller IT-Ressorts und die Einsetzung eines Vorstandsmitglieds für den IT-Bereich (oft auch als Chief Information Officer (CIO) bezeichnet) stärker zu diversifizieren.

Profunde Kenntnisse im IT-Bereich



Um erleichterte Anforderungen an die praktischen Erfahrungen zu rechtfertigen, müssen IT-Ressortverantwortliche profunde theoretische und praktische Kenntnisse im IT-Bereich nachweisen können. Als Nachweis eignen sich einschlägige akademische Qualifikationen und Berufserfahrung.

Die BaFin beabsichtigt, sich für die konkrete Bestimmung der notwendigen Erfahrungen eines spezialisierten IT-Vorstands an den BAIT zu orientieren, den Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT, die sie kürzlich veröffentlicht hat (siehe BaFinJournal November 2017). Zudem bereitet sie derzeit ein Rundschreiben zu den Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) vor.

Gesamtverantwortung aller Geschäftsleiter

Die Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter und bei Kreditinstituten auch bestimmte einstimmige Entscheidungserfordernisse – insbesondere die Groß- und Organkreditgewährung gemäß §§ 13 Absatz 2 und 15 Absatz 1 KWG – setzen der Flexibilisierung der Anforderungen allerdings Grenzen. Unabhängig von der Ressortverteilung unterliegen ausnahmslos alle Geschäftsleiter der Gesamtverantwortung und den damit einhergehenden

Sorgfaltspflichten und gesetzlichen Haftungsregelungen. Zwar trägt zunächst jeder Geschäftsleiter die volle Verantwortung für sein Aufgabengebiet. Darüber hinaus muss er sich aber im Rahmen der Gesamtverantwortung immer spätestens dann einschalten und auf Abhilfe hinwirken, wenn Anhaltspunkte für Missstände im Aufgabenbereich eines anderen Geschäftsleiters bestehen (Prinzip der gegenseitigen Überwachung). Hierfür benötigt jeder Geschäftsleiter ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in den vom konkreten Unternehmen betriebenen Bank- oder Versicherungsgeschäften, die ihn in die Lage versetzen, diesen Anforderungen nachzukommen.

Im KWG hat die Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter eine besondere Ausprägung in Form der gesetzlich geregelten Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts erfahren (§§ 25a Absatz 1 Satz 2 und 25c Absätze 3 und 4a KWG). Auch bei Versicherungsunternehmen hat der Vorstand entsprechend § 23 VAG in seiner Gesamtheit für eine wirksame und ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu sorgen.

Die maßgeblichen Grundsätze für das Prinzip der Gesamtverantwortung stellen eine gesetzlich besonders betonte aufsichtliche Anforderung dar, die im Gesellschaftsrecht im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten und Haftung ihren Ursprung hat. Sie sind daher nicht disponibel. Die Änderung der Verwaltungspraxis entlastet den Geschäftsleiter nicht von

seiner Verantwortlichkeit und mindert seine Sorgfaltspflichten nicht.

Kollektive Eignung

Die kollektive Eignung der Geschäftsleitung gewinnt vor dem Hintergrund der geänderten Verwaltungspraxis stärker an Bedeutung.

Die BaFin wird daher ein spezielles Augenmerk auf die hinreichende Qualifikation des Gesamtorgans legen und dabei auch das Vier-Augen-Prinzip berücksichtigen. Das bedeutet insbesondere, dass

Kompetenzen in den originären Bank- beziehungsweise Versicherungsgeschäften im Gesamtorgan nicht nur bei einem einzigen Geschäftsleiter vorhanden sein dürfen, da ansonsten eine wirksame gegenseitige Kontrolle nicht hinreichend gewährleistet wäre. Die Bestellung eines Geschäftsleiters, der nur für die IT zuständig sein soll, ist daher grundsätzlich leichter in Betracht zu ziehen, wenn die Geschäftsleitung aus mehr als drei Personen besteht, die zudem über fundierte Kenntnisse in Bank- beziehungsweise Versicherungsgeschäften verfügen.

Anzeigepflichten

Für die Eignungsprüfung von IT-Vorständen müssen Banken die Angaben und Dokumente, die sie nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 KWG bei der Anzeige der Absicht oder des Vollzugs der Bestellung eines Geschäftsleiters bei der BaFin einzureichen haben, um eine konkrete Beschreibung der Position ergänzen. Dabei sind die Kompetenzen zu benennen und der Geschäftsverteilungsplan beizufügen.

Zudem beabsichtigt die BaFin, betroffenen Kreditinstituten in einschlägigen Fällen eine Anzeigepflicht bei Änderung der Geschäftsverteilung aufzuerlegen.

Bei jeder Bestellung oder dem Ausscheiden eines Geschäftsleiters bei einem Versicherungsunternehmen ist der BaFin eine aktuelle Übersicht über die Ressortverteilung in der Geschäftsleitung vorzulegen. ■



Auf einen Blick

Gemeinsame Leitlinien von EBA und ESMA

Auch auf europäischer Ebene schlägt sich die zunehmende Bedeutung der Informationstechnologie und -sicherheit nieder. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA und ihr Pendant für die Markt- und Wertpapieraufsicht ESMA veröffentlichten Ende September Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern der Schlüsselfunktionen in Kreditinstituten (siehe BaFinJournal Oktober 2017). An diesen Leitlinien hat auch die BaFin mitgewirkt. Der Kreis der Bildungsbereiche, die für die Prüfung der theoretischen Kenntnisse einer Person für den Finanzdienstleistungssektor relevant sind, wurde gegenüber der Vorläufer-Fassung von 2012 um die Informationstechnologie erweitert. Zudem benennen die Leitlinien die Informationstechnologie und -sicherheit ausdrücklich als Kompetenzen, die kollektiv im Organ vorhanden sein sollen.



Autoren

Dr. Constanze Wabnitz
Oliver Lange

BaFin-Referat für die Fortentwicklung nationalen Rechts im Bankensektor

Alexander Isensee
Till Redenz

BaFin-Referat für nationale Gesetzgebung im Versicherungssektor und Versicherungsrecht



Basiskonto

Rechtsanspruch für Verbraucher: Erfahrungen und Herausforderungen



© iStockphoto.com/andresr

KF Seit anderthalb Jahren hat jeder Verbraucher in Deutschland das Recht auf ein Basiskonto (siehe BaFinJournal [Juni 2016](#) und [April 2017](#)). Das Ziel des Zahlungskontengesetzes (ZKG), allen Verbrauchern die uneingeschränkte Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen, ist damit erheblich näher gerückt.

Dieser Beitrag schildert, welche Erfahrungen die BaFin bei der Durchsetzung des Anspruchs bisher



gemacht hat und wo aus ihrer Sicht die Herausforderungen liegen.

Durchsetzung des Basiskontoanspruchs

Alle Banken, die Zahlungskonten für Verbraucher anbieten, müssen nach dem ZKG grundsätzlich auch Basiskonten anbieten. Dieser Pflicht kommen die Banken im Allgemeinen auch nach. In den Fällen, in denen eine Bank ein Basiskonto zu Unrecht abgelehnt hat, hat sich das Verwaltungsverfahren der BaFin als einfache und schnelle Möglichkeit

erwiesen, mit der Verbraucher ihren Anspruch durchsetzen können. Die BaFin prüft dabei auf Antrag des Verbrauchers, ob die Bank das Basiskonto ablehnen durfte, und ordnet die Kontoeröffnung an, wenn kein gesetzlicher Ablehnungsgrund besteht.

Bisher haben Verbraucher rund 490 Mal davon Gebrauch gemacht. Gut 160 von ihnen hat die BaFin wirksam und unbürokratisch geholfen, ein Basiskonto zu erhalten. 22 Mal hat die BaFin die Eröffnung eines Basiskontos förmlich angeordnet; in den übrigen Fällen haben die Banken bereits auf die Anhörung durch die BaFin reagiert und ihre Entscheidung korrigiert.

In der ersten Zeit nach Einführung des Basiskontos bestanden bei Banken und Verbrauchern noch Unsicherheiten über die neuen Rechte und Pflichten. Inzwischen ist es für Verbraucher aber fast immer ohne besondere Schwierigkeiten möglich, ein Basiskonto zu eröffnen. Das zeigt sich auch daran, dass die Zahl der Anträge bei der BaFin wegen abgelehnter Basiskonten mittlerweile rückläufig ist und der Anteil der Verfahren abgenommen hat, in denen sich die Ablehnung durch die Bank als unberechtigt herausstellt. Während 2016 noch etwa 44 Prozent der Prüfungen ergaben, dass die Bank zu Unrecht abgelehnt hatte,

Immer weniger Anträge wegen abgelehnter Basiskonten und immer geringerer Anteil unberechtigter Ablehnungen

waren es 2017 nur 33 Prozent der bisher entschiedenen Fälle.

Gründe für eine Ablehnung

Banken dürfen die Eröffnung eines Basiskontos nur dann ablehnen, wenn einer der Gründe vorliegt, die im ZKG abschließend aufgezählt sind. Die meisten Ablehnungsgründe spielen jedoch in der Praxis kaum eine Rolle. Praktisch relevant sind lediglich Ablehnungen, weil der Antragsteller kein geeignetes Ausweispapier vorlegen kann oder weil er bereits ein Konto hat.

Ausweispapiere

Es kommt relativ häufig vor, dass Banken die Eröffnung eines Basiskontos ablehnen müssen, weil das Ausweispapier des Verbrauchers nicht den geldwäscherechtlichen Anforderungen entspricht. Sie können dann ihrer Pflicht nicht nachkommen, den Verbraucher anhand eines

gültigen Lichtbildausweises zu identifizieren, der der Pass- und Ausweispflicht im Inland genügt. Dieser Ablehnungsgrund betrifft vor allem Geflüch-

tete. Neben anerkannten Ausweispapieren aus den Herkunftsländern eignen sich für die Identitätsprüfung als Ausweisersatz grundsätzlich auch die



Auf einen Blick

Tipps für Verbraucher: Der Weg zum Basiskonto

Wenn Sie ein Basiskonto eröffnen möchten, nutzen Sie dafür am einfachsten das Antragsformular. Sie erhalten es auf der Internetseite der BaFin oder bei der Bank Ihrer Wahl. Die Nutzung des Formulars ist nicht verpflichtend, stellt aber sicher, dass Sie alle notwendigen Informationen angeben, und dient Ihnen als Nachweis. Denn die Bank muss Ihnen den Eingang des Antrags bestätigen und innerhalb

von zehn Geschäftstagen einen Basiskontovertrag anbieten. Lehnt die Bank Ihren Antrag ab oder entscheidet nicht innerhalb der Frist, können Sie sich an die BaFin wenden, damit diese die Entscheidung prüft. Informationen zu diesem Verfahren, das für Sie kostenlos ist, finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der BaFin.

Aufenthaltsgestattung und der elektronische Aufenthaltstitel. Die Identitätsprüfungsverordnung lässt für die Eröffnung eines Basiskontos zudem den Ankunftsnachweis und die sogenannte Duldung, also eine Aussetzung der Abschiebung, als Dokumente zu. Fiktionsbescheinigungen und Bescheinigungen über die Beantragung des Aufenthaltstitels, die häufig vorgelegt werden, genügen den Anforderungen an die Identifizierung nicht.

Eine fehlende Meldeanschrift ist dagegen kein Grund, die Kontoeröffnung abzulehnen. Der Anspruch auf ein Basiskonto gilt ausdrücklich auch für Wohnungslose. Diese können stattdessen eine andere postalische Anschrift angeben, zum Beispiel von Angehörigen, Freunden, einer Beratungsstelle oder einem Postfach.

Bestehendes Konto

Banken dürfen die Eröffnung eines Basiskontos außerdem ablehnen, wenn der Verbraucher bereits ein deutsches Zahlungskonto hat, das er auch tatsächlich nutzen kann. In diesen Fällen kommt es häufig zu Missverständnissen oder falschen Beurteilungen sowohl durch die Banken als auch durch die Kunden. Banken dürfen sich nicht allein auf Informationen von Auskunftseien verlassen, wenn diese den Angaben des Verbrauchers widersprechen. In diesen Fällen müssen sie sich mit dem Verbraucher in Verbindung setzen und sich darum bemühen, den Widerspruch auszuräumen. Der Verbraucher ist dabei verpflichtet mitzuwirken, indem er der Bank zum Beispiel Kündigungsnachweise vorlegt oder einwilligt, dass die Banken untereinander Informationen austauschen. Verweigert der Verbraucher die Mitwirkung, kann die Bank dies als treuwidrig ansehen und darf davon ausgehen, dass tatsächlich ein anderweitiges Zahlungskonto vorhanden ist. Folglich darf sie die Eröffnung des Basiskontos ablehnen.

Häufig ist es für Verbraucher aber auch schwierig einzuordnen, wann ein Konto nicht mehr nutzbar ist. Oft nehmen Verbraucher dies schon an, wenn eine große Distanz zwischen dem Wohnort und der nächsten Bankfiliale oder dem Geldautomaten besteht, die Bedingungen unattraktiv sind oder sie beabsichtigen, das Konto zu kündigen. In diesen Fällen ist das bestehende Konto aber im Sinne des Zahlungskontengesetzes nutzbar und die Bank darf einen Antrag auf ein zusätzliches Basiskonto ablehnen. Möchte ein Verbraucher sichergehen und das

bestehende Konto nicht kündigen, bevor ihm die Eröffnung eines Basiskontos bei einer anderen Bank zugesagt wird, kann er den Eröffnungsantrag mit der Kontenwechselhilfe (siehe BaFinJournal September 2016) kombinieren.

Bei der Frage, ob der Verbraucher ein bestehendes Konto nutzen kann, kommt es auch nicht darauf an, ob er plausible Gründe dafür hat, ein zweites Konto haben zu wollen. Hat der Antragsteller bereits ein Konto, mit dem er bisher geschäftliche und private Transaktionen ausgeführt hat, und beantragt er nun ein Basiskonto, um zukünftig die privaten Zahlungen von den geschäftlichen trennen zu können, darf die Bank die Kontoeröffnung ablehnen. Bei der Frage,



Auf einen Blick

Unterstützungspflicht der Banken

Die Banken sind dazu verpflichtet, Verbraucher im Hinblick auf ihr Basiskontoangebot zu unterstützen. Dazu gehört beispielsweise, ihnen das Angebot zu erläutern und beim Ausfüllen von Formularen zu helfen. Durch diese Pflicht soll der Anspruch auf Kontozugang eine größere praktische Wirkung erhalten.

Das bedeutet insbesondere auch, dass Banken keine zu hohen Anforderungen an die Erklärung des Verbrauchers stellen dürfen, dass dieser ein Basiskonto eröffnen möchte. Der Kunde muss das gewünschte Konto weder als Basiskonto bezeichnen noch sich ausdrücklich auf das Zahlungskontengesetz beziehen. Wird insgesamt deutlich, dass es dem Antragsteller in erster Linie um den Zugang zu Zahlungsdienstleistungen geht, müssen Banken auf die Möglichkeit eines Basiskontos hinweisen und dem Verbraucher die Antragsformulare auf Wunsch aushändigen.

ob ein Ablehnungsgrund vorliegt, ist nur ausschlaggebend, ob der Verbraucher mit dem bestehenden Konto am Zahlungsverkehr teilnehmen kann.

Sprachkenntnisse – kein Ablehnungsgrund

Eine Bank darf den Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos jedoch nicht ablehnen, weil die Deutschkenntnisse des Antragstellers aus ihrer Sicht nicht ausreichen oder weil dieser keinen amtlichen Dolmetscher in Anspruch nimmt. Es reicht aus, wenn sich die Beschäftigten der Bank und der Antragsteller auf Deutsch oder in einer anderen Sprache verständigen können oder wenn eine Vertrauensperson übersetzt.

Die Banken tragen aber grundsätzlich nicht die Verantwortung dafür, dass ein nicht deutschsprachiger Verbraucher alle einschlägigen Informationen zum Basiskonto versteht. Sie müssen also weder ihrerseits einen Dolmetscher beauftragen, der bei der Eröffnung eines Basiskontos hilft, noch die Kosten für einen Dolmetscher übernehmen, den ein Antragsteller mitbringt.

Anspruch nur für Verbraucher

Außerdem dürfen Banken ein Basiskonto verweigern, wenn der Antragsteller kein Berechtigter im Sinne des ZKG ist. In der Praxis geht es hier meist um die Frage, ob ein Antragsteller Verbraucher ist, denn der Anspruch auf ein Basiskonto ist auf diese Gruppe beschränkt. Der Antragsteller gilt nur dann als Verbraucher, wenn er das Konto hauptsächlich für private Zwecke nutzt.

Dies bedeutet aber nicht, dass Banken ein Basiskonto bereits dann ablehnen dürfen, wenn nicht ausschließlich private Transaktionen über dieses getätigt werden oder wenn der Antragsteller selbstständig oder freiberuflich tätig ist. Es kommt vielmehr darauf an, mit welchem Schwerpunkt er das Konto nutzt. Nur wenn er es überwiegend für gewerbliche Zwecke oder eine Tätigkeit als Selbstständiger verwenden will, darf die Bank seinen Antrag ablehnen.

Angemessenes Entgelt

Große Bedeutung hat in der Praxis weiterhin die Frage, ob die Banken ihrer Pflicht nachkommen, angemessene Entgelte für Basiskonten zu vereinbaren (siehe BaFinJournal [April 2017](#)). Die Preise für Basiskonten sind sehr unterschiedlich. Es gibt auf der

einen Seite kostenlose oder preisgünstige Angebote, auf der anderen Seite aber bei vielen Banken auch Entgeltmodelle, die insbesondere die Betroffenen als belastend hoch empfinden. Eine Höchstgrenze für die Kosten für ein Basiskonto hat der Gesetzgeber nicht festgelegt. Das ZKG nennt für die Beurteilung der Angemessenheit zwei Kriterien, die insbesondere zu berücksichtigen sind: zum einen die marktüblichen Entgelte, zum anderen das Nutzerverhalten.

Vergleicht man die Kosten der Basiskonten mit den übrigen am Markt angebotenen Zahlungskonten, zeigt sich, dass die Entgelte für die meisten Basiskonten nicht auffällig von denen für vergleichbare Kontomodelle abweichen, die auf eine Filialnutzung ausgerichtet sind. Bei den allgemeinen Angeboten für Zahlungskonten gibt es aber häufig die Möglichkeit, ein Kontomodell zu wählen, das auf die Online-nutzung ausgerichtet ist, wodurch sich die Entgelte deutlich senken lassen. Diese Möglichkeit gibt es für Basiskonten nicht in vergleichbarer Weise.

Die BaFin nimmt solche Entgeltgestaltungen im Rahmen ihrer Aufsicht verstärkt unter die Lupe, da sie das Kriterium des Nutzerverhaltens nicht hinreichend berücksichtigen. Dieses Kriterium soll sicherstellen, dass der Verbraucher auf die Höhe des Entgelts aktiv Einfluss nehmen kann. Dies kann er beispielsweise durch die Wahl eines Basiskontomodells, das sich an Kunden richtet, die ausschließlich oder überwiegend Online-Banking in Anspruch nehmen wollen.

Das Ziel, allen Verbrauchern Zugang zu Zahlungskonten zu verschaffen, setzt voraus, dass die Entgelte für Basiskonten auf eine angemessene Höhe begrenzt sind. Eine Bank, die die gesetzlichen Anforderungen an die Ermittlung eines angemessenen Entgelts nicht hinreichend berücksichtigt, vernachlässigt ihre Pflicht nach dem Zahlungskontengesetz nicht nur im Interesse einzelner Kunden, sondern auch generell. Stellt die BaFin fest, dass die Preisgestaltung unangemessen ist, kann sie eine Bank anweisen, ihr Entgeltmodell für Basiskonten an die Anforderungen des ZKG anzupassen. ■



Autoren

Silke Deppmeyer

Luana Al-Souliman

BaFin-Referat für Zahlungskontengesetz/Basiskonto

Kapitalanlagen

Versicherungsbranche auf der Suche nach Rendite?

VP Ende 2016 führte die BaFin im Auftrag der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA eine Abfrage zum Kapitalanlageverhalten von Versicherungsunternehmen durch. Die Ergebnisse sind auf der Internetseite von EIOPA veröffentlicht.

Um einen tieferen Einblick in die Aspekte zu erhalten, die in der Kapitalanlage deutscher Versicherer eine größere Rolle spielen als im europäischen Durchschnitt, ergänzte die BaFin die Abfrage um einen eigenen Fragebogen. Ziel war es, das „Search for Yield“-Verhalten (siehe Infokasten Seite 24) der deutschen Versicherungswirtschaft zu ergründen. An der Abfrage beteiligten sich insgesamt 35

Versicherer (Versicherungsunternehmen und -gruppen, Pensionsfonds und Pensionskassen) mit einem Kapitalanlagevolumen zu Marktwerten von insgesamt circa 2 Billionen Euro.

Die Versicherer hatten 16 Fragen dazu zu beantworten, in welchem Maße sie die Struktur ihres Anlageportfolios zwischen 2011 und 2015 zur Erzielung höherer Renditen verändert haben. Zudem sollten sie anhand derselben Fragen eine Zukunftsprognose abgeben, und zwar für den Zeitraum von 2016 bis 2018. Dabei wurde jeweils nach einer bestimmten Art der Veränderung gefragt, zum Beispiel längeren Laufzeiten der Wertpapiere. Die Versicherer konnten



die Fragen jeweils mit „hoch“, „mittel“, „gering“ oder „gar nicht“ beantworten. Zudem hatten sie Gelegenheit, ihre Auswahl zu erläutern.

Ergebnisse

Die Abfrage ergab, dass die Versicherer in den vergangenen fünf Jahren in moderatem Maß Search for Yield betrieben haben und dies auch künftig beabsichtigen, allerdings in weniger ausgeprägter Form.

So war die Suche nach Rendite zwischen 2011 und 2015 besonders durch längere Laufzeiten neu erworbener Kapitalanlagen, Veränderungen der Hauptanlageklassen – zum Beispiel weniger festverzinsliche Wertpapiere und mehr Aktien – sowie

einen höheren Anteil von Infrastrukturanlagen geprägt. In der zukunftsgerichteten Perspektive, also für den Zeitraum 2016 bis 2018, spielt Search for Yield nach Angabe der Versicherer eine etwas geringere Rolle. Hier spiegelt sich das Verhalten am deutlichsten durch eine Zunahme der Infrastrukturanlagen wider.

Unterschiede zwischen größeren und kleineren Versicherern

Vergleicht man die Rückmeldungen kleinerer und größerer Versicherer, so sind erwartungsgemäß Unterschiede feststellbar. Kleinere Versicherer setzen zur Erzielung einer höheren Rendite tendenziell stärker auf eine Verlängerung der Laufzeit, während größere Versicherer den Fokus mehr auf Veränderungen bei den alternativen Kapitalanlagen setzen.

Definition

Search for Yield

Search for Yield bedeutet, dass ein Finanzmarktteilnehmer auf der „Suche nach Rendite“ eine riskantere Kapitalanlagestrategie wählt. Dieses Verhalten ist insbesondere in Zeiten eines niedrigen Zinsniveaus zu erwarten. Mit dem Vorteil, höhere Renditen zu generieren, gehen auch Risiken für die Kapitalanlage einher. Hierzu zählen unter anderem höhere Ausfälle durch eine geringere Kreditwürdigkeit der Schuldner, ungewohnte Eigenschaften neuer Anlageprodukte, eine geringere Liquidität und lange Laufzeiten. Ein Risiko langer Laufzeiten liegt darin, dass im Falle steigender Zinsen der Kurs festverzinslicher Wertpapiere zurückgeht. Dieser Effekt ist umso deutlicher zu beobachten, je größer der relative Zinsanstieg und je länger die Laufzeit des Wertpapiers ist. Search for Yield ist dann aufsichtlich problematisch, wenn ein Unternehmen nicht in der Lage ist, mit höheren Risiken angemessen umzugehen.

Search for Yield bisher in moderatem Maß

Gemeint sind nicht-traditionelle Kapitalanlagen wie beispielsweise in Infrastruktur, Rohstoffe und direkte Beteiligungen (Private Equity). Zudem sind eine Veränderung des Portfolios hin zu weniger liquiden Anlagen sowie die Durationssteuerung über Derivate – also das Anpassen der Laufzeiten von Kapitalanlagen an die Verpflichtungen aus Versicherungen – eher für die größeren Versicherer von Bedeutung. Die Erhöhung des Fondsbestands hingegen ist unter den kleineren Versicherern ausgeprägter.

Zudem werden diejenigen Investitionsfelder, für die mehr Expertise erforderlich ist, tendenziell von größeren Versicherern genutzt. Ausnahmen bilden hier Infrastrukturanlagen, die angabegemäß auch von kleineren Versicherern erworben werden. Das Gesamtverhalten beim Thema Search for Yield sowie die Veränderung des Verhaltens im Zeitablauf ist jedoch bei beiden Gruppen ähnlich.

Weitere Erkenntnisse

Die in der Presse teilweise hervorgehobene Bedeutung von Anlagen in Wertpapieren mit geringerer Kreditqualität spiegelt sich in den Antworten kaum wider. Umschichtungen hin zu geringerer Kreditqualität finden zwar statt, jedoch verglichen mit den



Auf einen Blick

EIOPA-Umfrage zum Anlageverhalten

Um das Anlageverhalten europäischer Versicherer zu analysieren, hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA 87 große Versicherungsgruppen und vier Einzelunternehmen in 16 Mitgliedstaaten der Europäischen Union befragt. Ihren Ergebnisbericht hat sie kürzlich veröffentlicht.

Die Umfrage beinhaltet sowohl quantitative als auch qualitative Angaben hinsichtlich der Entwicklung des Anlageverhaltens der Unternehmen in den letzten fünf sowie in den folgenden drei Jahren. Der EIOPA-Bericht weist auf Trends hin, die mit einem Search-for-Yield-Verhalten in der Versicherungsbranche verbunden sein könnten. Dazu zählen

zum Beispiel erhöhte Engagements in festverzinsliche Wertpapiere mit niedrigerer Bonitätsbewertung und illiquide Anlagen wie nicht börsennotierte Aktien und Kredite.

Darüber hinaus ergab die Umfrage, dass sich die durchschnittliche Laufzeit der Anleiheportfolios erhöht hat, während die Aktienallokation weitgehend unverändert geblieben ist. Zudem tendieren die großen Versicherungsgruppen mehr in nicht-traditionelle Anlageklassen wie Infrastruktur, Hypotheken, Darlehen und Immobilien zu investieren, wengleich das Volumen hierbei aktuell einen vergleichsweise geringen Anteil des Anlageportfolios ausmacht.

anderen abgefragten Optionen eher in unterdurchschnittlichem Maß.

Darüber hinaus wurde deutlich, dass mehr als zwei Drittel der Versicherer mindestens in geringem Maße planen, ihren Fondsbestand zu erhöhen. Somit setzt sich der Trend zur Auslagerung von Kapitalanlagen in der Versicherungsbranche weiter fort.

Die BaFin fragte zudem nach dem Anteil des Portfolios, der bewusst umgeschichtet wurde. Der marktwertgewichtete Mittelwert beträgt hier für die vergangenen Jahre circa 4,1 Prozent, für die Zeit bis 2018 etwa 4,9 Prozent. Nach diesen Angaben wird die aktive Umschichtung der Portfolios also in Zukunft zunehmen, während die übrigen Antworten auf

abnehmende Strukturveränderungen des Anlageportfolios zur Erzielung höherer Renditen hindeuten. Den Antworten der Versicherer ist zu entnehmen, dass zur Realisierung von Bewertungsreserven zur Finanzierung der Zinszusatzreserve in der Lebensversicherung teilweise ebenfalls Portfolio-Umschichtungen vorgenommen werden. Die Finanzierung der Zinszusatzreserve wirkt sich demnach auf den Anteil des Portfolios aus, der zukünftig umgeschichtet werden soll. ■



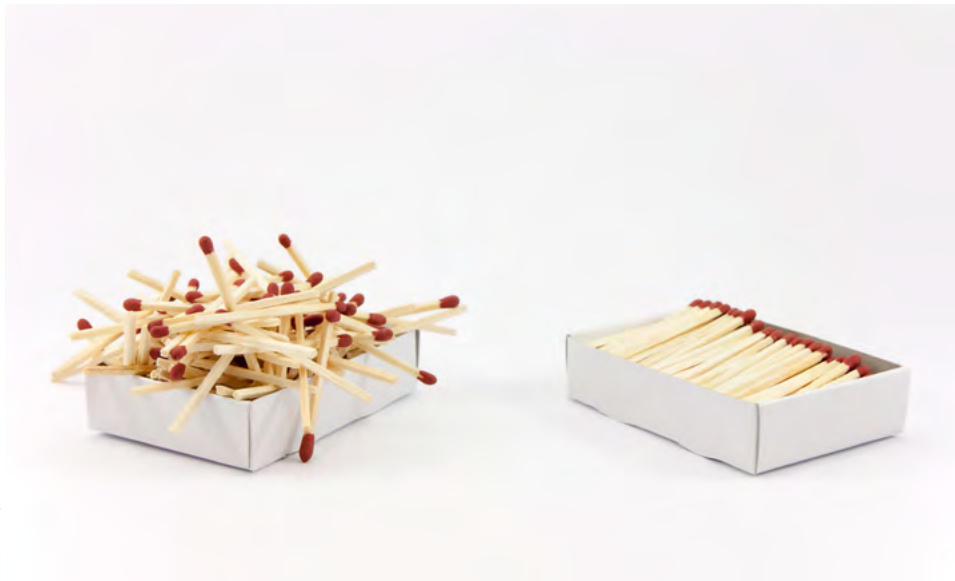
Autoren

Michael Gödecke

BaFin-Grundsatzreferat für Kapitalanlagen von Versicherern

MiFID II / MiFIR

Zahlreiche wichtige Regelungen ab Januar in Kraft



© iStockphoto.com/Cariños_bcn

WM Am 3. Januar 2018 treten weite Teile des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes in Kraft, das die europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) umsetzt (siehe BaFinJournal Juni 2017) und insbesondere Änderungen am Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zur Folge hat. Auch die Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR), die unmittelbar anwendbar ist, gilt ab dem 3. Januar. Während die MiFID II zahlreiche neue Vorgaben für den Handel mit Finanzinstrumenten enthält, liegt der Schwerpunkt der MiFIR auf der Markttransparenz bei Geschäften in Finanzinstrumenten.

Im Vorgriff auf den wichtigen Stichtag hat die BaFin in den letzten Wochen mehrere Hinweise und Entscheidungen veröffentlicht. Diese betreffen ganz unterschiedliche Themen der MiFID II und MiFIR.

Transaktionsmeldungen, Aufzeichnung von Auftragsdaten und Synchronisierung der Uhren

Die BaFin erklärt, dass sie die Leitlinien, mit denen die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichts-

behörde ESMA die Artikel 26 und 25 MiFIR sowie Artikel 50 Absatz 2 der MiFID II konkretisiert hat, in ihrer Aufsichtspraxis anwenden wird.

Artikel 26 MiFIR verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ab dem 3. Januar 2018 den Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu melden. Nach Artikel 25 MiFIR müssen Handelsplätze die Daten über Ordererteilungen aufbewahren und den Auf-

sichtsbehörden auf Rückfrage zur Verfügung stellen. Gemäß Artikel 50 Absatz 2 der MiFID II verpflichten die Mitgliedstaaten darüber hinaus sämtliche Handelsplätze und ihre Teilnehmer dazu, die Uhren zu synchronisieren, die sie im Geschäftsverkehr verwenden.

Die Leitlinien der ESMA betreffen alle drei Vorgaben. Sie beschreiben sowohl konkrete Geschäftsszenarien als auch die Inhalte, mit denen die Meldfelder zu befüllen sind, sowie die Meldesystematik, die die jeweiligen Geschäftskonstellationen nach sich ziehen.

Ausnahmeregelung bei Nebentätigkeiten

Aufgrund der MiFID II tritt Anfang Januar außerdem die neue Ausnahmeregelung bei Nebentätigkeiten gemäß § 32 Absatz 1a Satz 3 Nr. 3 (Eigengeschäft), § 2 Absatz 1 Nr. 9 (Bankgeschäfte) und § 2 Absatz 6 Satz 2 Nr. 11 (Finanzdienstleistungen) des Kreditwesengesetzes (KWG) in Kraft.

Unternehmen, die die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen möchten, können der BaFin ein

Schreiben zukommen lassen, in dem Firmenname und -adresse sowie ein E-Mail-Kontakt aufgeführt sind (siehe Infokasten). Auch sind die Haupttätigkeit des Unternehmens sowie die KWG-Vorschrift, auf die es sich beruft, anzugeben.

Warenderivate: Liste indikativer Positionslimits

Zum 3. Januar werden zudem Positionslimits auf Warenderivate eingeführt, das heißt, es gelten von diesem Zeitpunkt an Obergrenzen für das Halten von Derivaten, deren Basiswert eine Ware ist. Weder Einzelunternehmen noch Unternehmensgruppen dürfen Positionen auf sich vereinigen, die diese Schwellen aggregiert überschreiten. Die BaFin ist in diesem Zusammenhang die zuständige Behörde für alle Warenderivatekontrakte, die an einem deutschen Handelsplatz gehandelt werden, sowie für ökonomisch gleichwertige bilateral gehandelte Derivate (OTC-Derivate). Sie legt die Positionslimits fest und überwacht deren Einhaltung.

Warenderivate lassen sich in liquide und illiquide Kontrakte unterteilen. Die BaFin legt auf Basis der Merkmale des jeweiligen Markts individuelle Positionslimits für liquide Kontrakte fest. Für illiquide Kontrakte gilt dagegen ein Standardlimit von 2.500 handelbaren Einheiten beziehungsweise 2,5 Millionen Wertpapieren.

Um Marktteilnehmern eine Orientierungshilfe bei der Vorbereitung auf das zukünftige Positionslimit-Regime zu ermöglichen, hat die BaFin eine Liste der derzeit beabsichtigten Positionslimits für liquide Kontrakte veröffentlicht. Der Inhalt der Liste ist allerdings unverbindlich und kann sich jederzeit ändern.

Die BaFin wird die Positionslimits am 3. Januar 2018 mittels Allgemeinverfügung veröffentlichen. Diese wird am darauffolgenden Tag wirksam.

Anzeigepflicht bei algorithmischem Handel und direktem elektronischem Marktzugang

Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen ab dem 3. Januar gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden eine Anzeige abgeben, wenn sie algorithmischen Handel betreiben oder einen direkten



Hinweis

Kontaktadresse für das Schreiben

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Abteilung Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

elektronischen Zugang (Direct Electronic Access – DEA) zu einem Handelsplatz anbieten. Die Anzeigepflichten ergeben sich aus den §§ 77 Absatz 2 Satz 1 und 80 Absatz 2 Satz 5 des dann gültigen Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 3 MiFID II umsetzen.

Die Anzeigen sind zum einen gegenüber der Behörde abzugeben, die für die Beaufsichtigung der betroffenen Unternehmen zuständig ist. Zum anderen sind sie auch an die Behörden zu übermitteln, die die betroffenen Handelsplätze beaufsichtigen.

Anzeigen gegenüber der BaFin sind somit abzugeben, wenn die betroffenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen von ihr beaufsichtigt werden oder wenn multilaterale Handelssysteme oder organisierte Handelssysteme betroffen sind, die unter ihrer Aufsicht stehen. Die BaFin hat ein Musterformular erstellt, mit dem betroffene Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihrer Anzeigepflicht nachkommen können.

Unternehmen, die als Handelsteilnehmer an einer deutschen Börse algorithmischen Handel betreiben oder einen DEA zu einer deutschen Börse anbieten, müssen die Anzeige gegenüber der Börsenaufsichtsbehörde abgeben, die für die jeweilige Börse zuständig ist. ■



© Kai Fritsche/BaFin

Verbraucherschutzforum

Digitalisierung im Fokus

ÜG Unter dem Motto „Digitalisierte Finanzwelt: Fluch oder Segen für Verbraucher“ fand am 30. November das bereits fünfte von der BaFin veranstaltete Verbraucherschutzforum statt. Etwa 280 Teilnehmer kamen im Frankfurter House of Logistics and Management zusammen und diskutierten über Big Data, Kryptowährungen und weitere Innovationen des digitalen Wandels.



Im Mittelpunkt der hochrangig besetzten Veranstaltung, auf der unter anderem Dr. Marcus Pleyer vom Bundesministerium der Finanzen (BMF),

BaFin-Präsident Felix Hufeld und BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele sprachen, standen zwei Podiumsdiskussionen.

Digitalisierung: Chancen, Vorteile und Risiken

„Ich sehe in der fortschreitenden Digitalisierung des Finanzsektors durchaus Chancen und Vorteile“, sagte Hufeld. Es komme darauf an, wie die Betroffenen selbst und die Aufsicht mit den Risiken umgingen. „Als integrierte Aufsicht sind wir dazu prädestiniert, das Thema umfassend anzugehen“, fügte er hinzu. „Die Entwicklungen müssen wir begreifen, rechtlich einordnen und schauen, ob wir tätig

werden müssen.“ Insbesondere IT-Risiken hätten aus Sicht der Solvenzaufsicht eine enorme Sprengkraft, etwa für Banken. „Der Sicherheitsaspekt ist für uns Aufseher mittlerweile genauso wichtig wie die Ausstattung der Institute mit Eigenmitteln“, betonte der BaFin-Präsident und verwies auf die Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit von Banken (BAIT), die die BaFin kürzlich veröffentlicht hat (siehe [BaFinJournal November 2017](#)).

Mit dem [Kleinanleger-schutzgesetz](#) stehe der BaFin ein Instrumentarium zur Verfügung, das es ihr ermögliche, Produkte zu verbieten oder deren Vertrieb zu beschränken, fuhr Hufeld fort. „So haben wir erst kürzlich vor den vielfältigen Risiken von Initial Coin Offerings [gewarnt](#),¹ einer hochspekulativen, aber offensichtlich sehr beliebten Art der Unternehmens- und Produktfinanzierung.“ In Bezug auf das Phänomen Big Data, der Datensammlung und -analyse, rief Hufeld dazu auf, den Wertebegriff der Solidarität nicht aus den Augen zu verlieren. So könne Big Data den Kollektivgedanken auf die Probe stellen, wenn etwa Versicherer auf der Basis gesammelter Gesundheitsdaten spezielle Versicherungsprämien für besonders fitte Versicherungsnehmer errechneten.

„Zentrale Herausforderung für die neue Bundesregierung“

Dr. Marcus Pleyer bezeichnete die Gestaltung der Digitalisierung von Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung als eine zentrale Herausforderung der neuen



BaFin-Präsident Felix Hufeld: „Der Sicherheitsaspekt ist für uns Aufseher mittlerweile genauso wichtig wie die Ausstattung der Institute mit Eigenmitteln.“

Bundesregierung. Eine Herausforderung sei sie jedoch auch für Verbraucher: „Digital Natives, Schwelgenergeneration, Überforderte – Welches Leitbild haben wir beim Verbraucher im Kopf?“ fragte Pleyer. Zweifellos biete die digitalisierte Finanzwelt viele Vorteile, aber nicht alle Menschen seien in der Lage, sie zu nutzen. „Es gibt Teile der Bevölkerung, die technisch und vielleicht auch finanziell überfordert sind. Insoweit muss es neben der digitalen Welt weiterhin eine analoge Infrastruktur geben.“ Mit Blick auf die Eigenverantwortung gab Pleyer jedoch auch zu bedenken, dass es ein „Rundum-Sorglos-Paket“ für Verbraucher dabei nicht geben könne.

Chancen sieht Pleyer in der Angebotsvielfalt und in effizienteren Bearbeitungsprozessen. „Automatisierte Prozesse können den Fehlerfaktor Mensch reduzieren“, sagte er. Problematisch werde es, wenn die Gefahren der Technik nicht beherrscht würden – Stichworte Cyberrisiken und Datenmissbrauch.

¹ Siehe dazu auch den Coverbeitrag im [BaFinJournal November 2017](#).

„In den letzten Jahren hat sich die Bedrohungslage durch Cyberangriffe im Finanzsektor enorm verschärft“, ergänzte Pleyer. Auf nationaler und internationaler Ebene habe der Gesetzgeber daher reagiert, unter anderem mit dem IT-Sicherheitsgesetz und im Rahmen der deutschen G-20-Präsidentschaft. „Regulierung erfolgt technologie-neutral“, betonte Pleyer.

Um den Verbraucher am Finanzmarkt zu schützen, arbeiteten das BMF und die BaFin bei der Regulierung gut zusammen: „Die BaFin nimmt eine wichtige Rolle ein und muss für den kollektiven Verbraucherschutz Missstände aufspüren.“ Auch müsse sie in der sich verändernden Welt häufig schnell sein: „Oft ist es heute die BaFin, die zum Beispiel durch Warnungen zuerst handeln muss. Der Gesetzgeber zieht nach, wenn dies erforderlich ist.“

Big Data, Kryptowährungen und innovativer Zahlungsverkehr

Big Data, Kryptowährungen und innovativer Zahlungsverkehr waren die Schwerpunkte des Einführungsvortrags von Elisabeth Roegele, der Leiterin der Wertpapieraufsicht. Seit längerem beobachte die Aufsicht einen tiefgreifenden und anhaltenden Wandel von Geschäftsprozessen, Geschäftsmodellen und Wettbewerb in der Finanzwelt.

Insbesondere beim Thema Daten stünden in naher Zukunft große Veränderungen bevor, sagte Roegele. Zwar seien Daten auch schon in der Vergangenheit eingeholt wurden; deren Verfügbarkeit nehme aber explosionsartig zu: „Die verfügbare Datenmenge verdoppelt sich alle zwei Jahre“, erklärte Roegele. Vielen Verbrauchern sei nicht bewusst, wie breit die Datenspur ist, die sie hinterließen. „Neu ist auch, dass die Auswertungs- und Analysemöglichkeiten immer effektiver und vermehrt in der Finanzwelt eingesetzt werden“, fügte Roegele hinzu. „Zentrale Herausforderung der nächsten Jahre wird sein, Daten sinnvoll zu erheben, korrekt zu verarbeiten und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen.“

Zum Thema Kryptowährungen sagte Roegele, Transaktionen sollten durch die Nutzung der Blockchain-Technologie im Vergleich zum traditionellen Zahlungstransfer schnell und kostengünstig ablaufen. Trotz zum Teil enormer Wertsteigerungen seien Marktbereinigungen beziehungsweise Konsolidierungen der einzelnen Währungen zu erwarten. Eine große Schwäche von Kryptowährungen sei, dass der



© Kai Fritsche/BaFin

BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele: „Vielen Verbrauchern ist nicht bewusst, wie breit die Datenspur ist, die sie hinterlassen.“

Kurs und die Akzeptanz von der Anerkennung der virtuellen Währung abhingen. „Nimmt diese Anerkennung ab, bricht aller Voraussicht nach auch der Kurs massiv und dauerhaft ein.“ Als weiteres Problem von Kryptowährungen nannte Roegele die Aufbewahrung in sogenannten Digital Wallets.

Auch für die Aufsicht sei der digitale Wandel eine Herausforderung. „Wir setzen verstärkt auf den Austausch mit anderen internationalen und europäischen Aufsichtsbehörden“, berichtete Roegele. Ein Vorantreiben der Regulierung auf rein nationaler Ebene springe zu kurz, da auch die meisten Bereiche, die vom digitalen Wandel betroffen seien, eine internationale Dimension hätten: „Gerade das Internet kennt keine nationalen Grenzen.“

Faktor Mensch trotz Digitalisierung entscheidend

Der Sicherheit beim Banking widmete sich die erste Paneldiskussion am Vormittag. In bewährter Manier führte Moderator Prof. Dr. Christian Thorun von der Quadriga Hochschule Berlin durch die Veranstaltung. Von seinen Gästen Dr. Kai Buchholz-Stepputtis (Commerzbank AG), Christian Gollner (Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz), Christian Pursche (Landeskriminalamt Niedersachsen) und Jens Obermüller (BaFin) wollte er wissen, welche Erkenntnisse es



© Kai Fritzsche/BaFin

Dr. Marcus Pleyer (BMF), BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele und BaFin-Präsident Felix Hufeld (von links)

zum Thema Sicherheit gibt und was Aufsicht sowie Finanzdienstleister unternehmen, um Risiken zu minimieren. „Der Faktor Mensch ist trotz voranschreitender Digitalisierung entscheidend“, lautete eine zentrale Aussage.

Die Panelisten waren sich darin einig, dass der Verbraucher mitspielen müsse, es aber auch viel Verunsicherung gebe. Systeme müssten zudem nicht nur technisch sicher, sondern auch leicht bedienbar sein.

Verbraucherinformation bei der Geldanlage

Beim zweiten Panel diskutierten Dr. Regina Görner (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen – BAGSO), Albert Warnecke (Finanzblog Finanzwesir), Tanja Müller-Ziegler (Berliner Sparkasse), Prof. Martin Weber (Universität Mannheim) und Oliver Fußwinkel (BaFin) darüber, wie gut Verbraucher bei der Geldanlage informiert sind. Sie waren sich darin einig, dass es „den“ Verbraucher nicht gibt. Auch ändere sich die individuelle Risikobereitschaft ständig.

Aufgrund der Fülle an Informationen sei es für Verbraucher eine Herausforderung, das Finanzprodukt zu finden, das für sie das richtige sei. In der Diskussion ging es einerseits um die Frage der Eigenverantwortung der Verbraucher und andererseits um die Rolle der Institutionen und Anbieter. Die Teilnehmer vertraten hier unterschiedliche Ansichten: von „Grundwissen muss man haben“, über „es darf auch einmal wehtun“ bis hin zu „Unternehmen müssen sich darüber klar werden, wie sie mit dem Kundenvertrauen umgehen möchten“.

Ein Vortrag von Laurent Tristan von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA, der Einblicke in ein noch

nicht veröffentlichtes Diskussionspapier des Gemeinsamen Ausschusses zur Verwendung von Big Data gab, sowie ein Streitgespräch zu Big Data zwischen Klaus Müller vom Verbraucherzentrale Bundesverband und Dr. Andreas Braun vom Beratungs- und Technologydienstleistungsunternehmen Accenture rundeten die Veranstaltung ab.

Saalbeteiligung über Voting-App

Erstmals bei einer BaFin-Veranstaltung gab es zudem eine Fragerunde, an der sich die Teilnehmer per Voting-App beteiligen konnten. Thema war auch hier Big Data. Moderator Thorun fragte unter anderem danach, wie groß die Bereitschaft bei Nutzern von Wearables und Fitness-Apps sei, Gesundheitsdaten preiszugeben, um einen Preisnachlass von 16 Prozent bei der Berufsunfähigkeitsversicherung zu erhalten. Immerhin 32 Prozent standen einem solchen Angebot positiv gegenüber. Verbraucherschützer Müller zeigte sich sehr erfreut darüber, dass rund 65 Prozent der Teilnehmer Bedarf für eine weitergehende Regulierung von Big Data sahen – unter ihnen viele Vertreter von Bank- oder Finanzdienstleistungsinstituten. ■

Praxisforum

BaFin organisiert Wissensaustausch zu Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt



© Kai Fritsche/BaFin

Rund 450 Interessierte verfolgten die Vorträge am ersten Veranstaltungstag im Frankfurter Kongresszentrum Kap Europa.

ÜG Am 9. und 10. November veranstaltete die BaFin in Frankfurt am Main ihr 14. Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden.

Etwa 450 Interessierte verfolgten die Vorträge am ersten Tag im Kongresszentrum Kap Europa. Im Mittelpunkt standen dabei Praxisfälle und neue gesetzliche Regelungen. Der zweite Tag in der Frankfurter BaFin-Liegenschaft stand im Zeichen von Workshops. Zu insgesamt sechs Themen diskutierten BaFin-Experten und externe Referenten mit rund 230 Teilnehmern.

Wichtige BGH-Entscheidung

Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht, nutzte ihre Begrüßungsrede, um auf einen wichtigen Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom Januar 2017 zurückzublicken (siehe BaFinJournal Februar 2017). Demnach ist im Zuge der Neuregelung des Wertpapierhandelsrechts keine

zeitliche Lücke hinsichtlich der straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Ahndbarkeit von Insiderhandel und Marktmanipulation entstanden.

Hintergrund ist der Fall eines früheren Vorstandsvorsitzenden einer Aktiengesellschaft, der vor Inkrafttreten des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes am 2. Juli 2016 (siehe BaFinJournal Juli 2016) wegen leichtfertiger Manipulation zu einer Geldbuße verurteilt worden war. Dieses Gesetz hatte die maßgeblichen

Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) geändert, die seitdem auf Verbotsnormen der europäischen Marktmissbrauchsverordnung verweisen; diese gilt jedoch erst seit dem 3. Juli 2016. Der Angeklagte und die Nebenbeteiligten hatten gegen das Urteil Revision eingelegt mit der Begründung, dass am 2. Juli 2016 eine Strafbarkeitslücke entstanden sei. Diese hätte dann auch alle älteren noch offenen Fälle betroffen.

Roegele zeigte sich beim Praxisforum zufrieden, dass der BGH die Position der BaFin bestätigt habe. „Wir sind sehr froh über die deutlichen Aussagen des BGH und über die zügige höchstrichterliche Klärung dieser Frage“, betonte sie.

Vermögensabschöpfungsrecht vereinfacht

Oberstaatsanwalt José Andrés Asensio Pagán ging in seinem Vortrag auf die Bestimmung des „Erlangten“ nach dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ein. Er leitet die Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung

Nordrhein-Westfalen (ZOV NRW) bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm, die im Februar 2017 errichtet wurde. Die ZOV berät Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden in Einzelfragen, ergreift aber selbst keine Maßnahmen.

Die Vermögensabschöpfung, so Asensio Pagán, sei wichtig für das Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht. Bislang hätten die komplizierte Ausgestaltung des Rechts in der praktischen Anwendung und Abschöpfungslücken die effiziente Verfolgung und Ahndung erschwert. Das neue Recht vereinfache und konkretisiere den Umfang des Erlangten im Sinne einer verbesserten Opferentschädigung.

Als wichtigsten Eckpfeiler der Reform stellte Asensio Pagán die Neufassung des Bruttoprinzips dar. Demnach müssen bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten im Sinne von § 73c des Strafgesetzbuchs (StGB) die Aufwendungen des Täters zwar abgezogen werden; dies gilt aber nicht für Aufwendungen, die durch die Begehung oder die Vorbereitung der Tat entstehen.

Neue FIU beim Zoll

Dr. Thora Funken vom Bundesministerium der Finanzen stellte Eckpunkte des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie mit Blick auf die neue Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) vor. Diese hat ihren Sitz in Köln und ist nun beim Zoll angesiedelt. Nach § 27 Absatz 2 des neuen Geldwäschegesetzes (GwG, siehe BaFinJournal März 2017) ist sie jedoch organisatorisch eigenständig und arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig. Zuvor war die FIU eine unselbstständige Abteilung beim Bundeskriminalamt.

Funken erläuterte die Meldepflicht nach § 43 GwG und stellte klar, dass der FIU die Rolle einer echten Zentralstelle zukomme, weil doppelte Meldewege nun entfielen. Da nur tatsächlich werthaltige Fälle an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet würden, komme der FIU zudem eine wichtige Filterfunktion zu. Die Möglichkeit, Transaktionen zu untersagen, sei eine von mehreren neuen Aufgaben, die der Zentralstelle zugewiesen würden.

Astrid Pfützenreuter von der FIU ergänzte die Ausführungen mit Blick auf deren Ziele und



BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele begrüßte die Teilnehmer.

Kernaufgaben. Klarer Schwerpunkt sei es, operative Analysen auf der Grundlage eingegangener Verdachtsmeldungen durchzuführen, so Pfützenreuter. Nach einer automatisierten Grundrecherche werde der Sachverhalt gesichtet, priorisiert und zur weiteren Analyse beziehungsweise Recherche zugewiesen. Bei der abschließenden Bewertung werde entschieden, ob das Analyseergebnis an die zuständige Behörde weiterzuleiten sei.

Workshops gefragt

Die Workshops – ein inzwischen bewährtes Konzept am zweiten Veranstaltungstag des Praxisforums – boten erneut ein breites Themenspektrum. Zwei Vertreter der Handelsüberwachungsstellen (HÜSt) der Börsen Stuttgart und Frankfurt erklärten, wie sich an den Börsen Preise bilden und wie die HÜSt Marktmissbrauch sowie Auffälligkeiten und Verstöße im elektronischen Handel aufdecken.

BaFin-Experten aus der Wertpapieraufsicht, der Abteilung zur Verfolgung unerlaubter Geschäfte und dem Referat für finanztechnologische Innovationen referierten zu aktuellen Themen aus ihren Arbeitsbereichen. So erläuterten sie anhand von Beispielen aus der Praxis, wie die Zusammenarbeit zwischen BaFin und Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung unerlaubter Geschäfte funktioniert und wie sich das neue Recht bei Geldbußen gegen Unternehmen auswirkt. Darüber hinaus ging es in den Workshops um auffällige Handelsaktivitäten als Indiz für Insiderhandel und um aktuelle Entwicklungen bei Krypto-Währungen wie Bitcoin (siehe dazu auch BaFinJournal November 2017). ■

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

BaFin sieht von Retailvertriebsverbot ab

WM Die BaFin sieht nach ihrer neunmonatigen Überwachungsphase davon ab, den Vertrieb von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an Privatkunden zu verbieten. Die Aufsicht hatte die Emission und den Vertrieb dieser Produkte bis Ende September 2017 intensiv überprüft und dabei festgestellt, dass die Selbstverpflichtung von Deutscher Kreditwirtschaft (DK) und Deutschem Derivate Verband (DDV) weitgehend eingehalten wird und Privatanleger in ausreichendem Maße schützt.

„Die Entwicklung bei den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zeigt, dass die BaFin auch ohne ein Verbot deutliche Verbesserungen im Anlegerschutz erreichen kann“, zieht BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele angesichts der Untersuchungsergebnisse Fazit. Die Behörde hatte von Januar bis Ende September 2017 insgesamt 106 neu emittierte bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mehrerer Emittenten überprüft und dabei

festgestellt, dass die Selbstverpflichtung der Zertifikateindustrie eingehalten wird und weitere aufsichtliche Beschränkungen daher derzeit nicht erforderlich sind.

Die BaFin kontrollierte hinsichtlich der emissionsbezogenen Grundsätze unter anderem Wertpapierprospekte und Produktinformationsblätter und untersuchte Werbe- und Informationsmaterialien sowie die Produktbeschreibungen auf den Internetseiten der Emittenten. Ergänzend überprüfte die Aufsicht vor Ort, ob die vertriebsbezogenen Grundsätze beachtet werden, und wertete dazu unter anderem Beratungsprotokolle aus. Hier stellte sie zwar vereinzelt Verstöße fest. Diese waren jedoch nicht systemischer Natur, sondern auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen.

Hintergrund

Die BaFin hatte aufgrund von Bedenken für den Anlegerschutz Ende Juli 2016 ein Verbot für die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Zertifikaten auf Bonitätsrisiken an Privatkunden angekündigt und der Zertifikateindustrie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Als Reaktion

darauf hatten DK und DDV Mitte Dezember 2016 eine Selbstverpflichtung für die Emission und den Vertrieb bonitätsabhängiger Schuldverschreibungen veröffentlicht, die eine bessere Risikoaufklärung vorsieht, die Qualitätsstandards bei der Auswahl der Referenzschuldner erhöht und den Vertrieb von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf Anleger mit einer höheren Risikobereitschaft beschränkt.

Die BaFin hatte daraufhin ihr geplantes Verbot zunächst zurückgestellt. Nach Abschluss ihrer intensiven Überwachungsphase sieht sie nun von einem Verbot endgültig ab, wird die Einhaltung der Selbstverpflichtung aber weiterhin im Rahmen ihrer Markt- und Produktaufsicht beobachten. ■

CFD-Handel

BaFin veröffentlicht Leitlinien zum Nachschusspflichtverbot

WM Die BaFin hat Leitlinien für den Handel mit finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs) veröffentlicht. Sie sollen CFD-Emittenten als Handreichung dienen, ihre Vertragsbedingungen so anzupassen, dass Privatanleger keine Kontrakte mit Nachschusspflicht mehr angeboten werden. Diese sind seit dem 10. August 2017 in Deutschland verboten.

Die BaFin greift mit ihren Leitlinien Konstellationen auf, die sie bei der Überprüfung von CFD-Angeboten als problematisch identifiziert hat. So stellt sie unter anderem noch einmal klar, dass CFD-Anbieter die Nachschusspflicht für Privatanleger in ihren Geschäftsbedingungen ausdrücklich und bedingungslos ausschließen müssen. Dabei kommt es nicht auf die Begrifflichkeit „Nachschusspflicht“ an. Auch die Bezeichnungen „Defizit“, „Unterdeckung“, „Differenz“, „Minussaldo“ und Umschreibungen sieht die Aufsicht als verbotene Nachschusspflicht an, sofern sie Privatanleger dazu verpflichtet, ein Minussaldo auf dem CFD-Konto auszugleichen.

Hintergrund

Die BaFin hatte aufgrund von Bedenken für den Anlegerschutz die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von CFDs mit ihrer Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2017 beschränkt. Seit Ablauf der Um-

setzungsfrist am 10. August 2017 dürfen Privatanleger keine neuen CFD-Kontrakte mit Nachschusspflicht mehr angeboten werden. Verstößen Anbieter dagegen, kann die BaFin Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen einsetzen, wie etwa Zwangsgelder, und Bußgelder verhängen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Merkblätter](#)

Verbrauchertrends

EIOPA veröffentlicht Bericht

VP Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat zum sechsten Mal ihren Verbraucherschutzbericht veröffentlicht. Der Fokus liegt diesmal auf digitalen Technologien, die nach und nach die europäische Versicherungswelt erobern. Mit Hilfe hochmoderner Datenanalyse-Tools und Technologien spezialisieren sich sogenannte Insurtechs (siehe BaFinJournal Dezember 2016) vermehrt auf einzelne Bereiche der Versicherungswertschöpfungskette. Am stärksten sind davon die Vertriebskanäle betroffen.

Obwohl Telematikgeräte in der Kranken-, Kraftfahrzeug- und Haushaltsversicherung laut Bericht bislang nur moderat zum Einsatz kommen, haben viele Versicherungsunternehmen bereits anwendungsorientierte Versicherungsprodukte (Usage-Based Insurance Products – UBI-Produkte) entwickelt, die zunehmend auf das Verhalten der Verbraucher zugeschnitten werden. Zwar ermöglichen es diese Produkte den Versicherern, die Beziehungen zu ihren Kunden zu verbessern. Allerdings weist EIOPA auch auf potenzielle Gefahren beim Umgang mit großen Datenmengen hin. UBI-Produkte könnten Versicherungsnehmern mit hohen Risiken den Zugang zu Versicherungen erschweren.

Obwohl es bereits einige Beispiele aus der Praxis gibt, stuft EIOPA die Bedeutung anderer technischer Innovationen, wie der Blockchain-Technologie oder künstlicher Intelligenz, noch als „begrenzt“ ein. ■

Warnung

ChroMedX Corp.: Kaufempfehlungen für Aktien

WM Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der ChroMedX Corp. (ISIN CA17111W1095) durch E-Mail-Börsenbriefe zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenkonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Werts eine Untersuchung

wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet. Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an den Börsen Berlin, Düsseldorf (ausschließlich Quotrix), Frankfurt am Main, München, Stuttgart und auf Tradedate in den Freiverkehr einbezogen.

Die BaFin rät allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den Broschüren der BaFin. ■

Einstellungen und Abwicklungen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist verpflichtet, die Gelder per Überweisung unverzüglich und vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■

MDM Group AG: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der MDM Group AG mit Sitz in Meggen, Schweiz, mit Bescheid vom 6. November 2017 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Die MDM Group AG bewarb unter www.mdmgroup.de/investieren/ und auf anderen Internetseiten unternehmerische Beteiligungen in Form festverzinslicher Nachrangdarlehen.

FUNVESTMENT Limited: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der FUNVESTMENT Limited, Karlsruhe, mit Bescheid vom 13. November 2017 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und die un-erlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter: www.bafin.de » [Verbraucher](#) » [Aktuelles für Verbraucher](#)

Die Gesellschaft schloss mit Kapitalgebern so bezeichnete Verträge über Nachrangdarlehen. Die Vertragsbedingungen sehen jedoch vor, dass die Gelder unbedingt an die Kapitalgeber zurückzuzahlen sind. Hierdurch betreibt die FUNVESTMENT Limited das

Durch die Entgegennahme von Geldern auf Grundlage dieser Darlehensverträge betreibt die MDM Group AG das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1

Kreditwesengesetz (KWG) grenzüberschreitend in der Bundesrepublik Deutschland. Über die hierfür nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt das Unternehmen nicht. ■

Keine Zulassung nach § 32 Kreditwesengesetz

Barclays Partner Finance:

Kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

ÜG Ein Unternehmen unter der Bezeichnung „Barclays Partner Finance“ mit der angeblichen Geschäftsanschrift Unsöldstr. 2, 80538 München, bietet potenziellen Kunden Aktientauschgeschäfte („Share Deal“ für illiquide Wertpapiere) an. Das Unternehmen behauptet, von der BaFin zum Geschäftsbetrieb zugelassen zu sein.

Die BaFin stellt vorsorglich klar, dass sie der „Barclays Partner Finance“ keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften erteilt hat. Ein Unternehmen dieses Namens steht nicht unter ihrer Aufsicht. ■

Hessen Finanzbank:

Kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

ÜG Die vermeintliche „Hessen Finanzbank“ bietet auf der Internetseite hessenfinanz.de Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen an und behauptet, „ein Teil der Spardagruppe“ zu sein.

Das Unternehmen hat keine zustellfähige Adresse in Deutschland. Die angegebene Domaininhaberin ist postalisch nicht erreichbar.

Die BaFin stellt vorsorglich klar, dass sie der „Hessen Finanzbank“ keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften erteilt hat. Ein Unternehmen dieses Namens steht nicht unter ihrer Aufsicht. ■

Basel-III-Reformpaket

BaFin und Bundesbank begrüßen Einigung



© BIS

Sitz der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

KF Am 7. Dezember ist eine Entscheidung gefallen, die für die Zukunft der internationalen Bankenregulierung von zentraler Bedeutung ist: Das Leitungsgremium des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht **BCBS**, die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (Group of Governors and Heads of Supervision – **GHoS**), hat sich auf neue Eigenkapitalregeln für Banken geeinigt.

Sie sollen das als „Basel III“ bekannte Regelwerk (siehe Infokasten [Seite 40](#)) finalisieren. Die BaFin und die Deutsche Bundesbank begrüßen die Einigung. Beide Institutionen sehen das Ergebnis als wichtigen Schritt zur Sicherstellung einer harmonisierten globalen Regulierung für den Bankensektor sowie zur Stärkung der Finanzstabilität.

In der Sitzung am 7. Dezember ging es um den letzten noch offenen Punkt: die Untergrenze für durch interne Modelle bestimmte Eigenkapitalanforderungen (Output Floor). Die **GHoS** legte diesen auf 72,5 Prozent fest. Für Deutschland gehören Bundesbankpräsident Jens Weidmann und BaFin-Präsident Felix Hufeld dem Gremium an. „Der Abschluss des Basel-III-Reformpakets ist wichtig, denn dadurch wird im elften Jahr nach Ausbruch der Finanzkrise endlich eine weitere wesentliche Lehre gezogen. Außerdem wird die regulatorische Unsicherheit beseitigt, die auf den Banken lastete“, sagte Bundesbankpräsident Weidmann. „Der nun festgelegte Output-Floor ist aus deutscher Sicht kein Wunschergebnis, aber ein Kompromiss, den alle Beteiligten tragen können“, erklärte BaFin-Präsident Hufeld und betonte: „Wichtig war uns, dass

sich die globale Bankenregulierung nicht vom Prinzip der Risikosensitivität verabschiedet und interne Modelle weiterhin zulässt.“

Abweichungen einschränken

Mit den überarbeiteten Baseler Regelungen sollen vor allem ungewollt hohe Abweichungen bei den mit

bankinternen Verfahren berechneten Kapitalanforderungen eingeschränkt werden. Durch den Output-Floor wird für Banken, die eigene Verfahren verwenden, die dadurch mögliche Eigenkapitalersparnis gegenüber der Nutzung von Standardmethoden auf 27,5 Prozent beschränkt.

„Die neuen Regelungen stellen die Institute vor bedeutende Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Die Banken haben aber neun Jahre Zeit, sich schrittweise auf die neuen Anforderungen einzustellen – eine machbare Aufgabe“, erklärte Hufeld.

Verhandlungserfolge von BaFin und Bundesbank

BaFin und Bundesbank hatten sich entschieden dafür eingesetzt, dass der Standardansatz für

Kreditrisiken stärker nach dem tatsächlichen Risikogehalt differenziert und zugleich für viele Portfolien die Berechnung der Eigenmittelunterlegung mit bankeigenen Modellen weiterhin möglich sein wird. Zu den Verhandlungserfolgen zählt, dass nachweislich niedrige Verluste bei den für den deutschen Markt besonders wichtigen Immobilienfinanzierungen (sogenannter Hard Test) risikoreduzierend berücksichtigt werden können.

„Alle Mitglieder der beiden Gremien GHOS und BCBS haben zugesagt, sich für eine vollständige und zeitnahe Umsetzung aller Elemente des Basel-III-Pakets in ihren Ländern einzusetzen. Das war eine wesentliche Voraussetzung für unsere Zustimmung zu den Reformen“, so Bundesbankpräsident Weidmann. ■

Interview

*BaFin-Präsident Felix Hufeld:
„Ich bin nicht glücklich,
aber das Ergebnis ist tragfähig“*

BaFin-Präsident Felix Hufeld, der Deutschland gemeinsam mit Bundesbankpräsident Jens Weidmann in der GHoS vertritt, erläutert im Interview die Grundzüge der Einigung und was sie für die deutschen Banken und den Markt insgesamt bedeutet.

← Herr Hufeld, nach langem Ringen sind Sie im GHoS nun doch noch zu einer Einigung gekommen. Wie sieht der Kompromiss aus?

→ Der große Teil der Überarbeitung des Basel-III-Rahmenwerks stand



schon Ende 2016 mit den Entscheidungen des Basler Ausschusses in Santiago fest. Dort verständigte man sich auf Begrenzungen in der Modellierung und neue Standardansätze für Kredit-, operationelle und derivative Risiken. Zudem wird von den global systemisch relevanten Banken eine höhere Leverage Ratio¹ erwartet. Für all dies hatten wir in den Verhandlungen also bereits Kompromisse gefunden, mit denen wir durchaus zufrieden sein können.

Knackpunkt war primär die Kalibrierung eines Maßes zur Begrenzung der Variabilität der Modelle, mit denen Banken ihre Risiken berechnen. Unterschiedliche Auffassungen über die Wirkungsweise eines solchen Output-Floors und seine Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Banken haben dazu geführt, dass sich die Konsensfindung verzögert hat. Die Einigung sieht nun einen Output-Floor von 72,5 Prozent aller Standardansätze vor.

← Sind Sie mit diesem Ergebnis zufrieden?

→ Ich bin nicht glücklich, aber das Ergebnis ist tragfähig und ein sehr wichtiger Meilenstein, um einen globalen Standard in der Bankenregulierung zu bewahren. Zufrieden bin ich mit den Verhandlungsergebnissen zu Immobilien, Anleihen und Krediten an Unternehmen und Privatkunden, die für Deutschland besonders wichtig sind. Entscheidend ist aber vor allem anderen, dass sich die globale Bankenregulierung nicht vom Prinzip der Risikosensitivität verabschiedet hat und Modellierung weiterhin zulässt. Eine faktische Abschaffung dieses Prinzips wäre für mich die rote Linie gewesen. Modellierung von Risiken auf der Basis von Verlusthistorien und Prognosen zwingt die Banken, ihre Risiken sehr genau zu kennen. Diese Kenntnis brauchen auch wir Aufseher, um den Kapitalbedarf der systemrelevanten Institute und damit des gesamten Finanzsystems erfassen und beurteilen zu können.

Das soll jetzt kein Hohelied auf die Modellierung sein. Wir mussten deren exzessive Nutzung und

die ungewollte Variabilität der Ergebnisse begrenzen. Das soll unter anderem mit Input-Floors – also der Begrenzung der Ausfallwahrscheinlichkeit und der Verlustquote bei Ausfall – und mit dem besagten Output-Floor geschehen. Da sind wir auch bei dem, was ich mir anders gewünscht hätte: Die Kali-

brierung des Output-Floors ist mit den Wirkungen, die im Moment bekannt sind, an der Grenze des Erträglichen. Auch wenn er nur die Modellebanken trifft, wird er einigen Instituten viel abver-

langen, auch solchen, die mit Portfolien mit positiv beeindruckenden Ausfallhistorien und damit auch gerechtfertigt geringen Risikogewichten für diese Portfolien aufwarten.

← Warum war der Basel-III-Kompromiss so wichtig?

→ Die Eigenkapital- und Liquiditätsregeln sollen die Märkte stabilisieren helfen. Wenn ein einziges krusdes Risikomaß dazu führen würde, dass nur noch

» *Entscheidend ist vor allem anderen, dass sich die globale Bankenregulierung nicht vom Prinzip der Risikosensitivität verabschiedet hat und Modellierung weiterhin zulässt.*«



Auf einen Blick

Basel III

Das Regelwerk Basel III wurde Ende 2010 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS verabschiedet und seitdem mehrfach ergänzt und überarbeitet. Es enthält Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften für Banken, um diese gegen schwere Turbulenzen auf den internationalen Märkten zu wappnen und so die Finanzstabilität zu erhöhen. Basel III wurde in der Europäischen Union durch die Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) und -verordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) umgesetzt.

1 Verschuldungsquote.

risikoreiches Neugeschäft den Banken den Spagat ermöglicht, auf der einen Seite die regulatorischen Kapitalanforderungen und auf der anderen Seite die Renditeerwartungen der Eigentümer zu erfüllen, würde mir das große Sorge bereiten.

Wir sind zusammen mit der Deutschen Bundesbank verantwortlich für die Stabilität unseres Bankenmarkts. Als Allfinanzaufseher sehen wir zudem die übergreifenden Effekte im gesamten Finanzmarkt. Wir sind an einem Punkt, an dem wir abwägen müssen, wieviel zusätzliche Kapitalanforderung die Märkte stabilisiert, bevor sich der Effekt ins Negative verkehrt. Zu hohe Kapitalkosten können das Kreditwesen unangemessen belasten. Gerade wir in Deutschland brauchen die Banken, weil unser primär mittelständisches Wirtschaftssystem nicht so stark über den Kapitalmarkt finanziert wird, sondern über Bankkredite. Das ist in anderen Ländern anders.

← *Andere Länder sind ein gutes Stichwort. Die Probleme der Banken in anderen Ländern sind doch gewiss nicht kleiner als in Deutschland. Warum war es dennoch so schwierig, sich zu einigen?*

→ Weil die Probleme der Banken ganz unterschiedlicher Natur sind. Die Geschäftsmodelle und Risikostrukturen sind verschieden. Auch die Wahlrechte im gegenwärtigen Regelwerk machen die angewandte Regulierung nicht in dem Maße einheitlich, dass alle mit den gleichen Voraussetzungen in die Verhandlungen gingen. Wir Europäer haben zum Beispiel die Mutter aller Output-Floors – den Basel-I-Floor, mit dem ein zu starkes Absinken der Kapitalanforderungen aus Modellen vermieden werden sollte – anders implementiert, als es andere taten. Das führte über viele Jahre zu günstigeren Eigenkapitalanforderungen in Europa. In Ländern, in denen die Modellergebnisse bereits jetzt stärker nach unten begrenzt sind, hat man naturgemäß auch geringeren bis gar keinen Kapitalmehrbedarf durch die neue Regulierung.

Die Banken haben von heute aus gesehen neun Jahre Zeit, um sich schrittweise auf die neuen Anforderungen einzustellen. Diese Zeit sollten sie nutzen.“



Links zum Thema

Pressemitteilung von BIZ/BCBS
www.bis.org

Pressemitteilung des FSB
www.fsb.org

Pressemitteilung der EBA
www.eba.europa.eu

← *Wann sollen die neuen Regeln in Kraft treten?*

→ Die Regelungen sollen ab 2022 gelten. Der Output-Floor selbst wird dann stufenweise über fünf Jahre eingeführt, bis er zum 1. Januar 2027 die volle Höhe von 72,5 Prozent erreicht haben wird. Mit anderen Worten: Die Banken haben von heute aus gesehen neun Jahre Zeit, um sich schrittweise auf die neuen Anforderungen einzustellen. Diese Zeit sollten sie nutzen.

← *Ist der Prozess damit abgeschlossen, oder bleibt noch Wichtiges zu tun?*

→ Es ist in der Tat noch einiges zu tun. Das Rahmenwerk selbst ist ein riesiges Mosaik. Nicht jedes Steinchen fügt sich passgenau ein. Da wird es noch etwas Reparaturbedarf geben. Außerdem werden wir das Zusammenspiel unterschiedlicher regulatorischer Anforderungen – auch aus dem Bereich der Bilanzierungsvorschriften – stärker in den Blick nehmen müssen, um die Gesamtwirkung auf die Bankbilanzen vollständig erfassen zu können. Das ist alles andere als trivial und wird uns noch einiges an Arbeit abverlangen. ■

Geldmarktfonds

ESMA konkretisiert Vorgaben der europäischen Verordnung



© iStockphoto.com/GAPS

WM In der Finanzkrise kam es insbesondere in den USA zu sogenannten Runs auf Geldmarktfonds (Money Market Funds – MMFs), also massiven und abrupten Rücknahmeforderungen zahlreicher Anleger. Alles fing damit an, dass ein MMF, der in Papiere der Investmentbank Lehman Brothers investiert hatte, in Liquiditätsschwierigkeiten geriet und letztlich abgewickelt werden musste. Um eine Ansteckung anderer Geldmarktfonds zu verhindern, sah sich die US-Regierung dazu genötigt, die Liquidität und den Werterhalt US-amerikanischer MMFs zu garantieren.¹

¹ Siehe die [Pressemitteilung](#) des US-amerikanischen Finanzministeriums vom 19. September.

Vor diesem Hintergrund haben das Europäische Parlament und der Rat am 14. Juni 2017 die [Geldmarktfondsverordnung](#) verabschiedet. Ziel der Verordnung ist es, MMFs stabiler und weniger anfällig für Runs zu machen. Sie ist ab dem 21. Juli 2018 auf neu aufgelegte MMFs und ab dem 21. Januar 2019 auf bereits bestehende MMFs unmittelbar anwendbar.

Konkretisierung der Anforderungen, Vorlagen und Leitlinien

Ergänzend dazu hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde [ESMA](#) nun einen [Bericht](#) mit Technischen Empfehlungen, Technischen Durch-

führungsstandards sowie Leitlinien veröffentlicht, die die Verordnung konkretisieren.

Der Bericht enthält insbesondere Anforderungen an die Liquidität und Kreditqualität von Vermögenswerten (Assets), die im Rahmen umgekehrter Pensionsgeschäfte (Reverse Repurchase Agreements) als Sicherheiten akzeptiert werden dürfen, eine Berichtsvorlage, anhand derer Geldmarktfonds die abgefragten Informationen künftig elektronisch an die Aufsichtsbehörden übermitteln können, und Leitlinien für die Durchführung von Stresstests, welche die Auswirkungen hypothetischer Veränderungen der Zinsen und Wechselkurse, der Rückgabequote und der Liquidität der Vermögenswerte aufzeigen sollen.

Was sind Geldmarktfonds?

MMFs sind Fonds, die in kurzfristige Vermögenswerte investieren und auf eine geldmarktsatzkonforme Rendite und/oder Wertbeständigkeit der Anlage abstellen. Insbesondere institutionelle Anleger wie Industrieunternehmen, Vermögensverwalter und Finanzinstitute nutzen Geldmarktfonds regelmäßig zum kurzfristigen Liquiditätsmanagement. Europäische MMFs verwalten über 1 Billion Euro.

Der Vorteil eines Geldmarktfonds gegenüber einer Bankeinlage liegt darin, dass er ein Sondervermögen ist und der Anleger deshalb zumindest keinen unmittelbaren Bail-in-Risiken ausgesetzt ist, also der Gefahr, im Sanierungs- oder Abwicklungsfall an den Verlusten der Bank beteiligt zu werden.

Diesem Vorteil steht jedoch der Nachteil gegenüber, dass ein Geldmarktfonds ein Finanzinstrument und Wertpapier ist, dessen Wert Marktschwankungen unterliegt.

Kernvorgaben der Verordnung

Zu den wesentlichen Vorgaben der Verordnung zählt, dass sie jedwede finanzielle Unterstützung von Geldmarktfonds verbietet. Dies soll Ansteckungsrisiken für Banken und das gesamte Finanzsystem schon im Keim ersticken. In Schieflage geratene MMFs dürfen künftig weder von Banken noch



Auf einen Blick

Kernelemente der Geldmarktfondsverordnung

- Verbot finanzieller Unterstützung von notleidenden Geldmarktfonds
- Strengere Liquiditätsanforderungen
- Zahlreiche neue Anforderungen an die Risikomischung und Kreditqualität der Vermögenswerte
- Umfangreiche Berichts- und Stresstest-Pflichten

Die Verordnung unterscheidet zwischen drei Arten von Geldmarktfonds, an die sie unterschiedlich strenge Anforderungen knüpft:

- Variable Net Asset Value MMFs
- Low Volatility Net Asset Value MMFs
- Constant Net Asset Value MMFs

von Staaten oder anderer Seite gerettet oder gestützt werden.

Um die Qualität und Widerstandskraft von MMFs zu stärken, müssen diese künftig verschärfte Liquiditätsanforderungen einhalten. So müssen ein bestimmter Anteil ihrer Assets binnen Tagesfrist und ein weiterer Anteil innerhalb einer Woche ohne nennenswerte Kursverluste in Bargeld umgewandelt werden können. Außerdem verlangt

die Verordnung, dass MMFs ihre Investoren und deren Liquiditätsanforderungen und Risikotoleranz kennen und ihr Liquiditätsprofil entsprechend anpassen.

Ferner enthält die Verordnung zahlreiche Anforderungen an die Risikomischung und Kreditqualität der Vermögenswerte sowie umfangreiche Berichts- und Stresstest-Pflichten.

*Keine Bail-in-Risiken,
dafür aber Marktschwankungen*



Links zum Thema

Geldmarktfondsverordnung

www.eur-lex.europa.eu

Bericht der ESMA

www.esma.europa.eu

Drei Arten von Geldmarktfonds

Erwähnenswert ist schließlich, dass die Verordnung drei Arten von Geldmarktfonds unterscheidet, an die sie unterschiedlich strenge Anforderungen knüpft. Das Spektrum reicht von Variable Net Asset Value MMFs (VNAV MMFs), deren Wert mit dem Wert ihrer Assets schwankt, über Low Volatility Net Asset Value MMFs (LVNAV MMFs) bis hin zu sogenannten Constant Net Asset Value MMFs (CNAV MMFs).

CNAV MMFs dürfen ihre Assets grundsätzlich nach einer Formel bilanzieren, die auf dem Anschaffungspreis basiert (Amortized Cost Accounting). Dies führt dazu, dass der Wert eines Fondsanteils in aller Regel konstant ist. Allerdings gelten gerade CNAV MMFs im Fall einer Krise, nämlich wenn der „wahre“ Wert eines Fondsanteils – also die Summe aller Assets nach ihrem Marktwert geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Fondsanteile – doch einmal vom konstanten Net Asset Value (CNAV) abweicht, als besonders run-anfällig. Es gab darum Stimmen, die CNAV MMFs verbieten wollten.

! Besonders strenge Anforderungen an CNAV-Geldmarktfonds

Die Verordnung ist dieser Forderung nicht gefolgt, stellt an CNAV MMFs aber besonders strenge Anforderungen hinsichtlich ihrer Liquiditätsreserven und der Qualität ihrer Vermögenswerte: Diese müssen zu 99,5 Prozent aus „Public Debt“ bestehen. Dazu zählen von Staaten oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen begebene oder garantierte Geldmarktinstrumente sowie liquide Mittel (Cash).

Außerdem führt die Verordnung für CNAV MMFs drei Möglichkeiten ein, auf mangelnde Liquidität zu reagieren: Sie dürfen Rücknahmegebühren (Liquidity Fees) erheben, die Rücknahme von Fondsanteilen auf einen bestimmten Wert begrenzen (Redemption Gates) und die Rücknahme völlig aussetzen (Suspension of Redemption). Letzteres ist zwar auch schon nach den Richtlinien über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie)

beziehungsweise über alternative Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) möglich, die auf Geldmarktfonds weiterhin Anwendung finden. Die Geldmarktfondsverordnung konkretisiert

jedoch die Pflicht zur Prüfung der Erforderlichkeit dieser Maßnahme und knüpft sie an das Unterschreiten bestimmter Liquiditätsschwellen. Darüber hinaus müssen CNAV MMFs neben dem CNAV täglich den „wahren“ Wert ihrer Fondsanteile veröffentlichen, was für Transparenz sorgen und als Frühwarnsystem dienen soll. ■



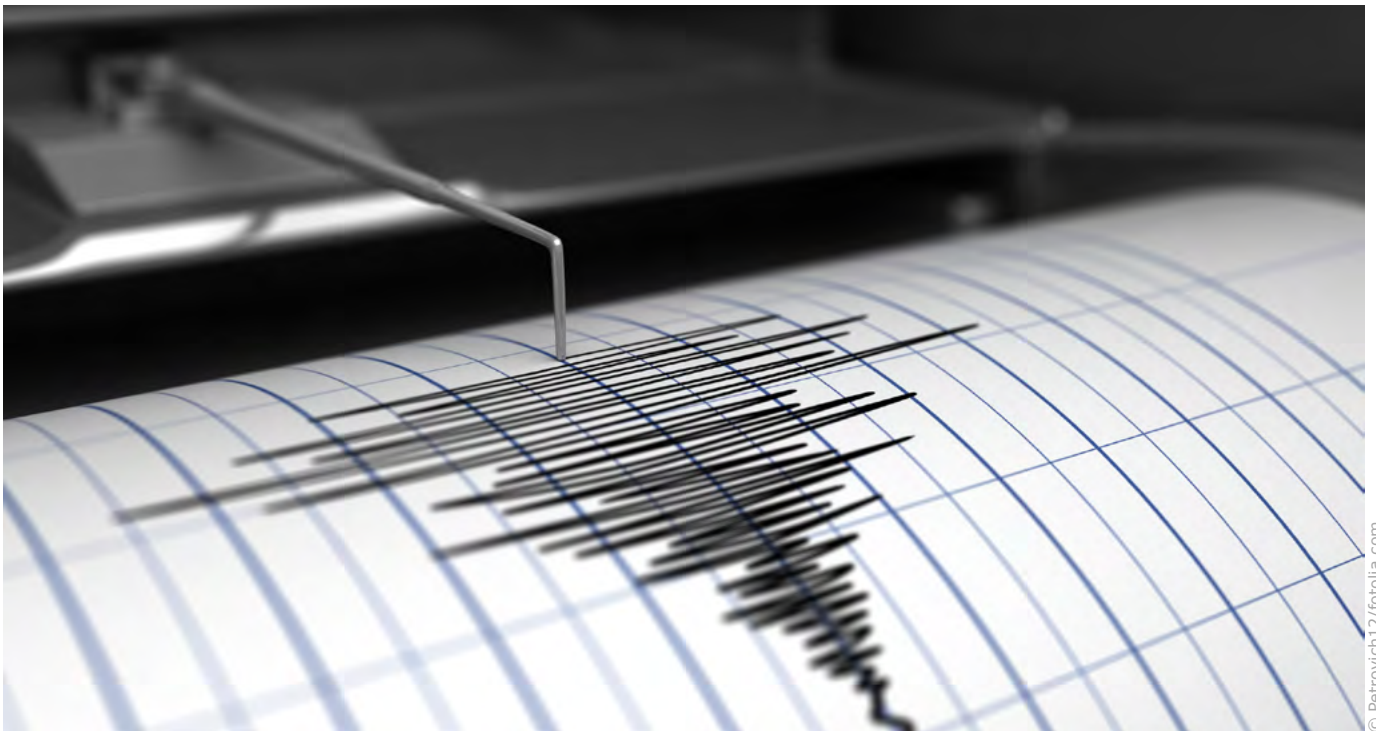
Autor

Dr. Karl Balz

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Aufsicht über Investmentfonds

Stresstest

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung: EIOPA veröffentlicht Auswertungsbericht



© Petrovich12/fotolia.com

VP Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung **EIOPA** hat ihren **Bericht** zum europaweiten Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) 2017 veröffentlicht. Zu den EbAV zählen in Deutschland Pensionskassen und Pensionsfonds.

Ergebnis des Stresstests ist, dass die europäischen EbAV, die Leistungszusagen anbieten, bei aggregierter Betrachtung nicht genug Kapitalanlagen haben, um ihre Verpflichtungen bedecken zu können. Für einen Teil der Arbeitgeber, die die EbAV für die betriebliche Altersversorgung ihrer Mitarbeiter nutzen, könnte es eine große Belastung sein, diese Lücken zu schließen. Dadurch könnten sich negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft ergeben.

Ziel des Stresstests war es, die Widerstandsfähigkeit des europäischen EbAV-Sektors gegen mögliche negative Entwicklungen am Kapitalmarkt zu testen. Dazu wurde ein Kapitalmarktszenario angenommen, bei dem sinkende risikolose Zinsen zu einem Anstieg des ökonomischen Werts der Verpflichtungen führen, während gleichzeitig ein Wertverfall der Kapitalanlagen der EbAV eintritt. EIOPA hat sich auch mit möglichen indirekten Auswirkungen solcher Entwicklungen auf die Arbeitgeber befasst, die die EbAV für die betriebliche Altersversorgung nutzen.

Ausgestaltung des Stresstests

Der Stresstest umfasste sowohl Leistungszusagen, bei denen den Versorgungsberechtigten Leistungen durch die EbAV und/oder den Arbeitgeber garantiert

werden, als auch reine Beitragszusagen. Bei Letzteren sagt der Arbeitgeber lediglich zu, einen bestimmten Beitrag für die Versorgung des Arbeitnehmers aufzuwenden; dem Versorgungsberechtigten werden keine Leistungen garantiert. Reine Beitragszusagen sind in Deutschland jedoch erst ab dem 1. Januar 2018 zulässig und waren daher für den Stresstest in Deutschland noch nicht relevant.

Der Stresstest für Leistungszusagen wurde sowohl auf der Grundlage der jeweiligen nationalen Rechnungslegungs- und Aufsichtsstandards – in Deutschland also das Handelsgesetzbuch (HGB) und die Regelungen nach Solvency I – als auch auf der Basis eines von EIOPA entwickelten einheitlichen europäischen Bewertungsstandards durchgeführt. Erstmals fragte EIOPA im Stresstest die künftigen Zahlungsströme der EbAV aus Beiträgen und Leistungen ab.

Im Rahmen des einheitlichen Bewertungsstandards wurden Aktiva und Passiva marktkonsistent bewertet, wobei für die Berechnung der technischen Rückstellungen risikolose Zinssätze Verwendung fanden. Sicherheitsmechanismen, wie die Verpflichtung des Arbeitgebers zu zusätzlichen Zahlungen und der Schutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein, wurden im Rahmen des einheitlichen Bewertungsstandards als Aktiva bewertet. Sofern im Rahmen des einheitlichen Bewertungsstandards die Passiva die vorhandenen Aktiva einschließlich Sicherheitsmechanismen ansonsten überstiegen hätten, wurde der Wert der technischen Rückstellungen so verringert, dass der Wert der Passiva mit dem der Aktiva übereinstimmte.

Der Betrag, um den die Passiva so verringert wurden, gibt einen Hinweis darauf, welche Leistungskürzungen möglicherweise künftig zu erwarten sind. Der Ansatz eines solchen Betrags besagt aber nicht, dass auch tatsächlich Leistungskürzungen erfolgen werden, da dies von vielen Faktoren abhängt, insbesondere von eventuellen Gegenmaßnahmen.

EIOPA strebte eine Marktabdeckung von 50 Prozent der jeweiligen nationalen EbAV-Sektoren an. Diese

wurde in Deutschland mit einer für den deutschen Markt repräsentativen Auswahl von Pensionskassen und -fonds erreicht.

Einschätzung der BaFin bestätigt

Die Ergebnisse des Stresstests bestätigen erneut die bekannte Einschätzung der BaFin, dass eine andauernde Niedrigzinsphase für den deutschen EbAV-Sektor eine große Herausforderung bliebe. Dies gilt erst recht für das im Stresstest verwandte Szenario einer negativen Entwicklung der Kapitalmärkte.

Deutsche EbAV haben in den vergangenen Jahren in Reaktion auf die niedrigen Zinsen bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Insbesondere haben sie ihre Deckungsrückstellungen verstärkt und die Überschussbeteiligung reduziert. Die BaFin steht hierzu mit den EbAV in engem Kontakt. Die Maßnahmen sind in den nächsten Jahren fortzusetzen. Die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführte reine Beitragszusage (siehe BaFinJournal Juli 2017) könnte zwar ein guter Weg sein, um Probleme mit

hohen Garantiezinsen künftig zu vermeiden, hilft aber nicht dabei, die hohen Garantien der Vergangenheit besser zu bewältigen.

„Auch der EIOPA-Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung weist darauf hin, dass

es trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen in den nächsten Jahren bei einigen Pensionskassen zu Schieflagen kommen könnte, wenn nicht Mittel von außen zugeführt werden“, erklärte Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht. Solche Mittel könnten von Aktionären oder von Arbeitgebern, die Pensionskassen für die betriebliche Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer nutzen, zur Verfügung gestellt werden.

Die Zurverfügungstellung externer Mittel ist häufig mit komplexen Fragen verbunden, beispielsweise dann, wenn eine sehr große Anzahl an Arbeitgebern vorhanden ist. Aus Sicht der BaFin ist es daher wichtig, dass die Pensionskassen die potenziellen externen Geldgeber frühzeitig einbeziehen, um für alle Beteiligten möglichst wirksame und effiziente Lösungen zu finden. ■

*! Andauernde Niedrigzinsphase
große Herausforderung
für deutschen EbAV-Sektor*

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Entis Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der Entis Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Österreich, Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 20 Heiratsversicherung, Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:
Entis Lebensversicherung AG (1343)
Augustaanlage 65
68165 Mannheim

VA 26-I 5079-AT-1343-2016/0001

VA 26-I 5079-IT-1343-2016/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Everest Insurance (Ireland) dac

Das irische Versicherungsunternehmen Everest Insurance (Ireland) dac ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
Everest Insurance (Ireland) dac (9489)
3rd Floor, Huguenot House 35-38
St. Stephens Green
Dublin 2
IRELAND

VA 26-I 5000-IE-9489-2017/0001

London & Leith Insurance PCC SE

Das maltesische Versicherungsunternehmen London & Leith Insurance PCC SE ist berechtigt, in Deutschland das Rückversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
London & Leith Insurance PCC SE (9490)
Suite 5, Level 3, Fafner House
National Road
Blata I-Bajda
Hamrun
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9490-2017/0001

Traveljigsaw Insurance Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Traveljigsaw Insurance Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
Traveljigsaw Insurance Limited (9488)
Development House
St. Anne Street
Floriana FRN 9010
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9488-2017/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

DELA Lebensversicherungen Zweigniederlassung der DELA Natura- en levensverzekeringen N.V. Eindhoven

Das niederländische Versicherungsunternehmen DELA Natura- en levensverzekeringen N.V. hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen DELA Lebensversicherungen Zweigniederlassung der DELA Natura- en levensverzekeringen N.V. Eindhoven errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Edzo Doeve bestellt.

Versicherungsunternehmen:

*DELA Natura- en levensverzekeringen N.V. (9334)
Oude Stadsgracht 1
5611 DD Eindhoven
NIEDERLANDE*

Niederlassung:

*DELA Lebensversicherungen Zweigniederlassung der DELA Natura- en levensverzekeringen N.V. Eindhoven (1346)
Platz der Ideen 2
40476 Düsseldorf*

Hauptbevollmächtigter:

Edzo Doeve

VA 26-I 5000-NL-1346-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Ostangler Brandgilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Die BaFin hat durch Verfügung vom 13. November 2017 dem Ostangler Brandgilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

*Ostangler Brandgilde
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (5017)
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln*

VA 33 I 5000-5017-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Slowakei und Tschechien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Versicherungsunternehmen:
Basler Sachversicherungs-AG (5633)
Basler Straße 4
61345 Bad Homburg v. d. H.

VA 31-I 5079-SK-5633-2017/0001
 VA 31-I 5079-CZ-5633-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Fidelis Underwriting Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Fidelis Underwriting Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:
Fidelis Underwriting Limited (9417)
122 Leadenhall Street
London EC3V 4AB
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9417-2017/0001

Generali Osiguranje d.d.

Das kroatische Versicherungsunternehmen Generali Osiguranje d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
Generali Osiguranje d.d. (9340)
Ulica grada Vukovara 284
10000 Zagreb
KROATIEN

VA 26-I 5000-HR-9340-2017/0001

Generali Pojišťovna a.s.

Das tschechische Versicherungsunternehmen Generali Pojišťovna a.s. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten
 c) sonstige

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
Generali Pojišťovna a.s. (9194)
Bělehradská 299/132
120 00 Prag 2 - Vinohrady, PSČ
TSCHECHISCHE REPUBLIK

VA 26-I 5000-CZ-9194-2017/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

ACE Europe Life Limited Direktion für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen ACE Europe Life Limited hat Herrn Andreas Wania zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
ACE Europe Life Limited (9368)
100 Leadenhall Street
London, EC3A 3BP
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:
ACE Europe Life Limited Direktion für Deutschland (5139)
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:
Herr Andreas Wania

VA 26-I 5004-GB-5139-2017/0001

Elips Life AG, Triesen, Zweigniederlassung Deutschland

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Elips Life AG hat Herrn Lucas Müller zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Elips Life AG (9155)
Landstrasse 40
9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

Niederlassung:
Elips Life AG, Triesen, Zweigniederlassung Deutschland (1341)
Im Mediapark 8 / Köln Turm
50670 Köln

Bevollmächtigter:
Herr Lucas Müller

VA 26-I 5004-LI-1341-2017/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 25.10.2017 den Vertrag vom 16.02.2016 nebst Nachträgen vom 22.06.2016 und 19.12.2016 genehmigt, durch den die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft einen Rückversicherungsbestand auf die Hamburger Internationale Rückversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 03.11.2017 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft (5312)
Königinstr. 28
80802 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Hamburger Internationale Rückversicherung AG (6917)
Borsteler Chaussee 51
22453 Hamburg

VA 45-I 5000-6917-2015/0002

KX Reinsurance Company Limited OX Reinsurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen KX Reinsurance Company Limited und OX Reinsurance Company Limited mit Wirkung vom 30. November 2017 ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Catalina London Limited übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

*KX Reinsurance Company Limited
5th Floor
18 Mansell Street,
E1 8AA, London,
GROSSBRITANNIEN*

OX Reinsurance Company Limited

*5th Floor
18 Mansell Street,
E1 8AA, London,
GROSSBRITANNIEN*

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

*Catalina London Limited,
18 Mansell Street,
E1 8AA, London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-2017/0003

Moorgate Insurance Company QBE Insurance (Europe) Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen Moorgate Insurance Company und QBE Insurance (Europe) Limited mit Wirkung vom 30. November 2017 ihre Bestände an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das finnische Versicherungsunternehmen Bothnia International Insurance Company übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

*Moorgate Insurance Company
30-33 Minories,
EC3N 1DD London
GROSSBRITANNIEN*

QBE Insurance (Europe) Limited (7159)

*Plantation Palace
30 Fenchurch Street
EC3M 3BD London
GROSSBRITANNIEN*

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

*Bothnia International Insurance Company
Eerikinkatu 27
00180 Helsinki
FINNLAND*

VA 26-I 5000-GB-7159-2017/0001

Verschmelzung

Hannoversche Direktversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 VAG durch Verfügung vom 16. August 2017 die Verschmelzung der Hannoverschen Direktversicherung AG als übertragende Gesellschaft und der VHV Allgemeine Versicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

*Hannoversche Direktversicherung AG (5131)
VHV-Platz 1
30177 Hannover*

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

*VHV Allgemeine Versicherung AG (5862)
VHV-Platz 1
30177 Hannover*

VA 37-I 5000-5862-2016/0001

Namensänderung

NN Life Luxembourg S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete NN Life Luxembourg S.A. hat ihren Namen in GB Life Luxembourg S.A. geändert.

Bisheriger Name:
 NN Life Luxembourg S.A. (7208)
 3, rue Jean Piret
 2350 Luxembourg
 LUXEMBURG

Neuer Name/Anschrift:
 GB Life Luxembourg S.A. (7208)
 3, rue Jean Piret
 2350 Luxembourg
 LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7208-2017/0001

Pohjola Insurance Ltd

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Pohjola Insurance Ltd. hat ihren Namen in OP Insurance Ltd. und ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Pohjola Insurance Ltd (7564)
 Lapinmäentie 1
 00013 Pohjola
 FINNLAND

Neuer Name/Anschrift:
 OP Insurance Ltd (7564)
 Gebhardinaukio 1
 00510 Helsinki
 FINNLAND

VA 26-I 5000-FI-7564-2017/0001

Scottish Mutual International dac

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Scottish Mutual International dac hat ihren Namen in Harcourt Life Ireland dac geändert.

Bisheriger Name:
 Scottish Mutual International dac (7490)
 Upper Hatch Street
 Dublin 2
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 Harcourt Life Ireland dac (7490)
 Upper Hatch Street
 Dublin 2
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7490-2017/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Astrenska Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Astrenska Insurance Limited hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezeichnung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Versicherungsunternehmen:
 Astrenska Insurance Limited (9320)
 Sussex House
 Perrymount Road
 Haywards Heath
 West Sussex RH16 1DN
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9320-2017/0002

Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Versorgungskasse Energie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Die BaFin hat durch Verfügung vom 13. November 2017 dem Versorgungskasse Energie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die von der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2017 beschlossene Auflösung genehmigt.

*Versicherungsunternehmen:
Versorgungskasse Energie Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit (2093)
Tresckowstraße 3
30457 Hannover*

VA 12-I 5000-2093-2016/0001

Beendigung der Liquidation

Pensionskasse der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i.L.

Die Liquidation der Pensionskasse der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i.L. ist beendet. Der Versicherungsverein ist erloschen.

*Pensionskasse:
Pensionskasse der v. Bodelschwingschen
Stiftungen Bethel
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i.L.
Adenauerallee 21
20097 Hamburg*

VA 13-I 5000-2059-2017/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AXA Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji S.A.

Das polnische Versicherungsunternehmen AXA Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem polnischen Versicherungsunternehmen AXA Ubezpieczenia Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji S.A. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
AXA Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji S.A.
(9258)
ul. Chłodna 51
00867 Warschau
POLEN*

VA 26-I 5000-PL-9258-2017/0001

If Vahinkovakuutusyhtiö Oy

Das finnische Versicherungsunternehmen If Vahinkovakuutusyhtiö Oy hat im Zuge einer Fusion mit dem schwedischen Versicherungsunternehmen If Skadeförsäkring Ab (Publ) in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
If Vahinkovakuutusyhtiö Oy (7667)
Aleksanterinkatu 11
00100 Helsinki
FINNLAND*

VA 26-I 5000-FI-7667-2017/0001

MAXIMA pojišť'ovna a.s.

Das tschechische Versicherungsunternehmen MAXIMA pojišť'ovna a.s. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
MAXIMA pojišť'ovna a.s. (9377)
Vinohrady / Italská 1583-24
120 00 Prag 2
TSCHECHISCHE REPUBLIK*

VA 26-I 5000-CZ-9377-2017/0001

Übertragung von Aufsichtsbefugnissen

Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt

Auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt wird gemäß § 322 Abs. 1 VAG die Fachaufsicht über die Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt (Anstalt des öffentlichen Rechts) mit Wirkung zum 1. Januar 2018 auf die BaFin übertragen.

*Versicherungsunternehmen:
Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt
(1345)
Am Alten Theater 7
39104 Magdeburg*

VA 52-I 2101-2017/0001

Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt

Auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt wird gemäß § 322 Abs. 1 VAG die Fachaufsicht über die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt (Anstalt des öffentlichen Rechts) mit Wirkung zum 1. Januar 2018 auf die BaFin übertragen.

*Versicherungsunternehmen:
Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt
(5198)
Am Alten Theater 7
39104 Magdeburg*

VA 52-I 2101-2017/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49 (0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*